

## **Vorlage an den Landrat**

**Totalrevision Jagdgesetz Basel-Landschaft -**

**neu Gesetz über den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume und die Jagd (Wildtier- und Jagdgesetz, WJG)**

**VAGS Projekt**

[wird vom System eingesetzt]

vom [wird vom System eingesetzt]

## 1. Übersicht

### 1.1. Zusammenfassung

Im Nachgang zur sistierten Totalrevision des basellandschaftlichen Jagdgesetzes von 2014, wurde, beginnend mit der partizipativen Erarbeitung des Leitbilds „Wild beider Basel“, das vorliegende Gesetz erarbeitet. Die Erarbeitung erfolgte unter Einbezug der Anspruchsgruppen. Ab 2018 wurde die Revision im Rahmen eines VAGS- Projektes zusammen mit dem Verband der Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) durchgeführt.

Das zentrale Kernanliegen aus dem Leitbildprozess kann mit dem Gesetz realisiert werden. Der Umgang mit Wildtieren soll sich in Planung und Umsetzung an deren Bedürfnissen orientieren. Wildtierökologie und -biologie wird eine höhere Bedeutung zugemessen. Dabei stehen nebst den Schutz-, Förder- und Lebensraumbedürfnissen, auch die nachhaltige jagdliche Nutzung der (jagdbaren) Wildtiere sowie die Organisation der Jagd im Mittelpunkt des Gesetzes. Entsprechend lautet der Titel nun Wildtier- und Jagdgesetz.

Ebenfalls konnte mit dem Gesetz eine Konkretisierung der Zuständigkeiten (Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortung) erreicht werden sowie die entsprechende Verteilung der Ressourcen und damit weitestgehend auch die fiskalische Äquivalenz. Dabei wurde besonderer Wert darauf gelegt, die Erfüllung der Aufgaben wo immer möglich und sinnvoll subsidiär zu lösen. Eine verbesserte Zusammenarbeit der Akteure auf lokaler Ebene soll sichergestellt sein. Darüber hinaus nimmt der Kanton seine Aufgaben im Wildtiermanagement wahr. Ferner soll der Kanton jene Aufgaben erfüllen, welche zwar kommunal erbracht werden könnten, jedoch effizienter und wirksamer durch den Kanton geleistet werden können.

### 1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht .....	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	2
2.	Bericht .....	3
2.1.	Ausgangslage	3
2.2.	Ziel der Vorlage	3
2.2.1.	<i>Kernanliegen und Umsetzungsthemen des Leitbilds „Wild beider Basel“</i>	3
2.2.2.	<i>Vorgehen</i>	4
2.2.3.	<i>Struktur des Gesetzes</i>	5
2.3.	Erläuterungen	6
2.4.	Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm	31
2.5.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	31
2.6.	Finanzielle Auswirkungen	31
2.7.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	32
2.8.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e Geschäftsordnung Landrat)	32
2.9.	Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens	32
2.10.	Vorstösse des Landrats	32
3.	Anträge .....	34
3.1.	Beschluss	34
3.2.	Abschreibung von Vorstössen des Landrats	34
4.	Anhang .....	34

## **2. Bericht**

### **2.1. Ausgangslage**

Das Jagdregal wird vom Bund an die Kantone übertragen. Im Kanton Basel-Landschaft steht das Recht seit 1832 per Verfassung den Gemeinden zu. Im Jahr 2014 wurde eine Revision des Jagdgesetzes in die Vernehmlassung gegeben. Damals war es ein zentrales Anliegen, die Kosten im Bereich der Jagd für den Kanton zu reduzieren. Zum einen sollten die Wildschäden in Höhe von CHF 200'000 bis 300'000 pro Jahr gedeckt sein, zum anderen die Kosten, welche der Betrieb der Fachstelle als Informations- und Dienstleistungseinheit des Kantons im Bereich Wildtiere verursacht. Der Gesetzentwurf sah vor, das Jagdregal sowie die Regaleinnahmen aus der Verpachtung an den Kanton zu verschieben.

Gleichzeitig sollten die Gebühren in bestimmten Bereichen erhöht werden. Dies hätte eine Annäherung an die Verhältnisse in den meisten anderen Schweizer Kantonen bedeutet, wo das Jagdregal fast ausnahmslos bei den Kantonen ist sowie die Jagdausübung insgesamt deutlich teurer ausfällt. Entsprechend sind die Jagdverwaltungen anderer Kantone mit weiterreichenden Ressourcen ausgestattet, welche die ordnungsgemässe Umsetzung des Wildtiermanagements gewährleisten.

Bereits in der Vernehmlassung bildete sich jedoch ein deutlicher Widerstand gegen die Vorlage. Insbesondere die Vertreter der Jagd und der Gemeinden haben die Gesetzesvorlage nahezu vollständig abgelehnt. Grund war die Regalverschiebung an den Kanton, welche nur von einer Minderheit gutgeheissen wurde. Die Revision wurde vorerst sistiert. Im Rahmen der Auswertung der Vernehmlassung von 2014 wurde allerdings offensichtlich, dass es einerseits ein Bedürfnis an Anpassungen des bestehenden Gesetzes gibt und andererseits Bereitschaft besteht konstruktiv an der Weiterentwicklung der gesetzlichen Grundlagen mitzuwirken. Somit war klar, dass ein Ziel der Revision darin bestehen soll, die Anliegen aufzunehmen und dabei einen möglichst breiten Konsens zu finden, in dem die Anspruchsgruppen sich wiederfinden können.

Zur gleichen Zeit wurde das Jagd- und Fischereiwesen des Kantons Basel-Landschaft in das Amt für Wald beider Basel integriert. Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion traf den Entschluss einen Basisprozess, in Form eines Rahmen gebenden Leitbilds zu lancieren. Da auch Basel-Stadt zu diesem Zeitpunkt in der Vorbereitung eines Jagdgesetzes war, wurde ein Leitbild „Wild beider Basel“ erarbeitet. Es wurde in einem partizipativen Prozess unter Mitwirkung aller Anspruchsgruppen entwickelt. Das Leitbild „Wild beider Basel“ bildete somit die (ver-)bindenden Grundlage für den Revisionsprozess. Die tragenden Gedanken und wichtigsten Umsetzungsthemen sollten Eingang in das revidierte Jagdgesetz des Kantons Basel-Landschaft finden.

Der nun vorliegende Gesetzesentwurf resultiert aus der Zusammenarbeit von Gemeinden und Kanton im Rahmen eines VAGS-Prozesses. Die Anspruchsgruppen wurden von der Initialisierungsphase bis zum Abschluss des Projekts intensiv eingebunden.

### **2.2. Ziel der Vorlage**

#### *2.2.1. Kernanliegen und Umsetzungsthemen des Leitbilds „Wild beider Basel“*

Bereits bei der Entwicklung des Leitbilds „Wild beider Basel“ wurden die Umsetzungsthemen für das neue Gesetz festgelegt. Die gesetzlichen Grundlagen sollen sich an den Inhalten des Leitbilds orientieren. Dies bedeutet, auch den Ansprüchen der Gesellschaft gerecht zu werden. Im Mittelpunkt stehen dabei die Wildtiere und ihre Lebensräume. Schutz und Förderung der Wildtiere und ihrer Lebensräume sind mit einem zeitgemässen Wildtiermanagement angemessen zu würdigen. Zentrale Elemente sind darin die Organisation der Jagdausübung, wie auch die Jagdaufsicht. Die Nutzung der natürlichen Ressourcen aus Wald, Jagd und Landwirtschaft, soll

jederzeit gewährleistet bleiben. Damit folgt das Gesetz sowohl dem Leitbild als auch den wesentlichen Anforderungen der Bundesgesetzgebung.

Mit den neuen gesetzlichen Grundlagen soll den Herausforderungen und Anforderungen im Umgang mit Wildtieren zukünftig besser begegnet werden können. Die Jagd ist und bleibt dabei ein wesentlicher Bestandteil des Wildtiermanagements. Deswegen ist es wichtig, dass die Jagdausübung und die mit ihr in Zusammenhang stehenden Aufgaben, Rechte und Pflichten gut beschrieben sowie die Regelungen wirksam sind.

Ein wichtiger Punkt der aktuellen Revision ist die sachgerechte Zuordnung der Ressourcen gemäss der Aufgabenwahrnehmung im Rahmen des Wildtiermanagements und der Jagd (fiskalische Äquivalenz). Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Aufgabenzuteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Aus diesem Grunde wurde in der Initialisierungsphase der Gesetzeserarbeitung explizit ein Dialog mit den Gemeinden gesucht. Zum gleichen Zeitpunkt trat der Verfassungsauftrag zur Gemeindestärkung in Kraft, wodurch die Erarbeitung der gesetzlichen Grundlagen ordnungsgemäss im Rahmen eines VAGS-Prozesses abgewickelt werden konnte.

Es ist Anspruch, dass das Gesetz ausreichenden Handlungsspielraum bietet, um auf sich ändernde Rahmenbedingungen und die noch in Revision befindlichen bundesrechtliche Normen reagieren zu können. Insbesondere soll es aber den Anforderungen und Ansprüchen des Kantons Basel-Landschaft, den Jagenden, den weiteren Anspruchsgruppen und der Bevölkerung Rechnung tragen.

Leitgedanke des Gesetzes ist es zudem, die an vielen Orten bestehende gute Praxis in Gesetz und Verordnung so abzubilden, dass diese positiven Beispiele in der ganzen Fläche des Kantons wirken können. Gleichermassen sollen die Lücken geschlossen werden, welche einen angemessenen Vollzug derzeit schwierig gestalten, um dem Bedürfnis eines umfassenden Wildtiermanagements gerecht werden zu können.

Der Umgang mit Wildtieren soll sich an wildbiologischen und wildökologischen Kriterien orientieren. Damit vollzieht das Gesetz einen Paradigmenwechsel. Die Wildtiere stehen im Mittelpunkt der Überlegungen. Von dieser zentralen Rolle ausgehend, werden die Themen Schutz, Förderung und Nutzung angegangen. Die Organisation der Umsetzung, insbesondere die Verteilung von Aufgaben und Ressourcen zwischen Gemeinden und Kanton sowie die Organisation der Jagd und die zugehörigen Rollen folgen, soweit als möglich, dieser Grundstruktur.

### 2.2.2. *Vorgehen*

Das Gesetz wird total revidiert. Dies insbesondere auch aus dem Grund, dass die Struktur des Gesetzes angepasst wird. Das Gesetz folgt damit der Anforderung, die wesentlichen Bereiche klarer zu strukturieren und inhaltlich neu zu ordnen. Bewährte Bestandteile des bisherigen Gesetzes bleiben erhalten, werden bedarfsweise ergänzt und neu gegliedert. Die Lesbarkeit und Anwendbarkeit des Gesetzes werden optimiert. Einzelne Absätze konnten anderen Paragraphen zugeordnet werden. Wo immer möglich sind Bestimmungen auf Ebene Verordnung geregelt. Ziel ist es, die Grundwerte und -strukturen im Gesetz zu verankern und über die Verordnung grösstmögliche Reaktionsfähigkeit auf sich ändernde Rahmenbedingungen zu ermöglichen. Zudem soll über die Ebenen des konzeptionellen Zusammenarbeitens ein stärkerer Einbezug der Anspruchsgruppen in Planung und Umsetzung sichergestellt werden. Jagdliche Planung soll dabei soweit als möglich auf lokaler und regionaler Ebene erfolgen. Insbesondere soll auch der Einbezug für die Themen Schutz und Förderung stärker als heute möglich sein.

Bereits die Erarbeitung des Gesetzes begann, wie schon das Leitbild „Wild beider Basel“, im Rahmen eines partizipativen Prozesses unter Einbindung der wesentlichen Anspruchsgruppen (Gemeinden, Jagd, Waldwirtschaft, Förster, Bauernverband, Naturschutz, Freizeitnutzer). Weitere Anspruchsgruppen, welche in Teilbereichen betroffen sind, wurden zudem über bilaterale

Gespräche abgeholt, so zum Beispiel Vertreter des Tierschutzes. Zusätzlich bestand jederzeit die Möglichkeit Ideen und Anliegen über die Fachstelle Jagd und Fischerei in den Prozess einzubringen. Anspruchsgruppen, welche einen zusätzlichen Bedarf an Mitwirkung hatten, wurden in bilateralen Gesprächen angehört. Alle schriftlichen Eingaben von Organisationen und Einzelpersonen wurden aufgenommen und diskutiert. Somit wurde sichergestellt, dass bereits bei der Erarbeitung des Gesetzesentwurfs die wesentlichen Anliegen angemessen gewürdigt werden konnten.

Während des Mitwirkungsprozesses trat zum 1. Januar 2018 eine Verfassungsänderung in Kraft. In der Folge des neuen §47a war die Erarbeitung des Gesetzesentwurfs im Rahmen eines VAGS-Projekts (Verfassungsauftrag Gemeindestärkung) weiterzuführen. Dies hatte eine Anpassung der gewählten Projektstruktur zur Folge. Gleichzeitig stand damit für das Erreichen eines wesentlichen Kernanliegens - die Zuordnung der Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen zwischen den beiden Staatsebenen, Gemeinden und Kanton - eine ideale Projektstruktur zur Verfügung. Im Gremium des paritätisch besetzten Projektteams wurde gemäss dem Subsidiaritätsprinzip geprüft, ob die Gemeinden das Regal weiterhin behalten sollen, welche Aufgaben, Rechte und Pflichten mit dem Regal verbunden sind und welche davon von den Gemeinden umgesetzt werden können und sollen. Aufgaben, welche effizienter und wirksamer durch den Kanton erledigt werden können, sollen dort wahrgenommen werden. Gemäss der Aufgabenverteilung war die fiskalische Äquivalenz sicherzustellen. Dies bedeutet, dass die Finanzmittel jeder Staatsebene in dem Umfang zur Verfügung stehen müssen, in welchem diese die Aufgaben erfüllt.

Trotz der erwähnten Vorteile eines VAGS-Prozesses, stand das Vorhaben vor einer neuen Herausforderung, nämlich die Einbindung der weiteren Anspruchsgruppen sicherzustellen. Grundsätzlich findet der Einbezug erst im Rahmen der ordentlichen Vernehmlassung statt. Allerdings wurde die Erarbeitung der Gesetzesinhalte, wie zuvor die Erarbeitung des Leitbilds, breit abgestützt und partizipativ begonnen. Das neu formierte Projektteam wollte die wertvollen Anliegen der Anspruchsgruppen auch weiterhin aufnehmen. Der Wunsch nach Mitwirkung wurde in dem Prozessdesign berücksichtigt und über Informationsveranstaltungen, Foren, Runde Tische und bilaterale Gespräche erreicht.

Anliegen, die bereits im Vorfeld eingebracht wurden, oder das Projektteam im Rahmen des VAGS-Prozesses erreichten, wurden diskutiert. Die wesentlichen Punkte sind sinngemäss in dieser Vorlage erwähnt und in tabellarischer Form beigefügt.

### 2.2.3. *Struktur des Gesetzes*

Das Bundesgesetz vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel, SGS 922.0 (Jagdgesetz, JSG) gibt den Rahmen. In Art. 1 (Zweckartikel) trifft es folgende Aussagen:

- a) die Artenvielfalt und die Lebensräume der einheimischen und ziehenden wildlebenden Säugetiere und Vögel erhalten
- b) bedrohte Tierarten zu schützen
- c) die Schäden an Wald und landwirtschaftlichen Kulturen, welche durch wildlebende Tiere verursacht werden, auf ein tragbares Mass zu begrenzen und
- d) eine angemessene jagdliche Nutzung der Wildbestände zu gewährleisten.

Ferner stellt es Grundsätze auf, nach denen die Kantone die Jagd regeln sollen. Es bildet den notwendigen Rahmen für den Schutz und die Förderung der Wildtiere und ihrer Lebensräume. Entsprechend dieser Ausgangslage sowie aufbauend auf den Erkenntnissen, welche durch die Erarbeitung des Leitbilds „Wild beider Basel“ gewonnen werden konnten, ist das neue kantonale Wildtier- und Jagdgesetz strukturiert.

Neben einem allgemeinen Kapitel, behandelt es die Bereiche „Wildtiere“ (und ihre Lebensräume), die „Jagd“ und die „Wildschäden“.

1. Allgemeine Bestimmungen
  - 1.1. Grundsätze
  - 1.2. Organisation
2. Wildtiere
  - 2.1. Allgemeines
  - 2.2. Lebensräume
  - 2.3. Schutz
3. Jagd
  - 3.1. Allgemeines
  - 3.2. Jagdreviere
  - 3.3. Jagdpacht
  - 3.4. Jagdberechtigung
  - 3.5. Jagdprüfung
  - 3.6. Jagdgesellschaft
  - 3.7. Jagdaufsicht
4. Wildschäden
  - 4.1. Massnahmen
  - 4.2. Vergütung
5. Strafbestimmungen
6. Schlussbestimmungen

Durch die Neustrukturierung wurden bestehende Paragraphen neu zusammengefügt, oder finden sich heute an anderer Stelle als bisher wieder. Ziel war es, mit der neuen Struktur eine bessere thematische Gliederung und Nachvollziehbarkeit zu erwirken. Die Wildtiere sollten als verbindendes Element aller Interessengruppen stärker in den Fokus rücken. Damit folgt das Gesetz auch seinem ursprünglichen Charakter und Zweck. Das Jagdgesetz ist historisch betrachtet ein Schutzgesetz. Die nachhaltige jagdliche Nutzung ist deswegen von zentraler Bedeutung. Folglich sind die unmittelbar mit der Jagdausübung zusammenhängenden Regelungen in einem entsprechenden Kapitel zusammengefasst.

## **2.3. Erläuterungen**

### Allgemeine Bestimmungen

#### 1.1 Grundsätze

#### §1 Zweck und Ziel

Der Zweckartikel wurde inhaltlich aktualisiert, vereinfacht und auf das Wesentliche fokussiert. Der bisherige Zweckartikel war sehr detailliert und konkret für einen Zweckartikel. Er beinhaltete unter anderem eine Aufzählung einiger Aspekte, welche mit dem Gesetz zu regeln sind, war aber dennoch nicht abschliessend.

Der neue Zweckartikel umschreibt die Kernanliegen des Gesetzes umfassend und behält dabei die Offenheit für den Reglungsbedarf und stellt den Bezug zum Bundesgesetz her. Der Begriff der Wildtierökologie wird aufgenommen und stärkt den Aspekt von Schutz und Förderung. Dies unter dem Bekenntnis, dass die nachhaltige jagdliche Nutzung gewährleistet bleiben soll. Das Gesetz dient dem Schutz und der Nutzung der Wildtiere und deren Lebensräume. Mit Blick in die Zukunft und sich verändernden Anforderungen, sind auch die Herausforderungen, welche sich aus klimatischen Veränderungen ergeben können, angemessen zu berücksichtigen. Darunter fallen neben angepassten Anbaumethoden in der Land- und Waldwirtschaft auch eine veränderte Auswahl von Anbaukulturen und Baumarten. Ebenso unterliegt auch die Fauna Veränderungen.

Zu berücksichtigen sind veränderte Reproduktionszyklen und neue Arten (Neozoen). Der übergeordnete Begriff Wildtiere wird zur besseren Lesbarkeit des Gesetzes eingeführt. Dies soll sich auch im neuen Namen „Wildtier- und Jagdgesetz“ widerspiegeln. Wildtiere bezeichnen die wildlebenden Säugetiere und Vögel gemäss JSG.

## §2 Zuständige Direktion

Der Kanton bleibt grundsätzlich zuständig für die Erfüllung der Aufgaben im Umgang mit Wildtieren. Oberste vollziehende Behörde ist die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (bisher § 1 der Verordnung), auch wenn die Gemeinden als Regalinhaberinnen und mit der Konzessionserteilung der Jagd an die Jagdgesellschaften, gewisse Rechten und Pflichten wahrnehmen. Mit dem Gesetz werden dem Kanton weiterhin bestimmte Aufgaben, welche sich aus dem Regal ergeben (bisher § 2), übertragen. Diese Aufgabenzuordnung wurde, unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips, im Konsens zwischen Kanton und Gemeinden im Rahmen des VAGS-Projekts bestätigt. Ferner kommen dem Kanton die übergeordneten Aufgaben des Wildtiermanagements zu. Er ist verantwortlich für Massnahmen zum Schutz und zur Förderung der Wildtiere und deren Lebensräume gemäss § 1

## §3 Fachstelle für Wildtiere, Jagd und Fischerei

Der Fachstelle sind sämtliche Aufgaben zugeschrieben, sofern Gesetz und Verordnung keine abweichenden Regelungen treffen. Die zentralen Verantwortlichkeiten werden beschrieben. Dazu gehören das umfassende Wildtiermanagement, mit Planungs-, Umsetzungs-, und Koordinationsaufgaben. Darunter fällt auch die kantonale und konzeptionelle Jagdplanung für Arten, deren Streifgebiet regelmässig über die Jagdreviergrenzen hinausgeht, oder die in der Bewirtschaftung besonders sensibel sind. Hervorzuheben sind hier Gams- und Rotwild. Im Umgang mit Schwarzwild (Wildschwein) sind es vorwiegend Koordinationsaufgaben. Grundsätzlich gilt, dass die Umsetzung weitestgehend auf lokaler Ebene realisiert werden soll, insbesondere bei der Ausübung der Jagd. Dabei soll die Zusammenarbeit in den Wildräumen (siehe § 6) gestärkt werden.

Ferner wird das JSG zukünftig voraussichtlich die Regulierung bestimmter geschützter Arten festhalten. Die Zuständigkeit für Entscheid und Umsetzung soll an die Kantone delegiert werden. Die Planung muss deshalb der Fachstelle obliegen. Hinzu kommt der Koordinationsbedarf mit den Fachstellen der Nachbarkantone. Der Kanton ist grundsätzlich zuständig für den Umgang mit geschützten Arten. Ebenfalls ist es Aufgabe der Fachstelle die Öffentlichkeit über Fragen rund um die Wildtiere zu beraten und aktiv zu informieren, soweit dies nicht lokal erfolgt.

In der Sicherstellung der Aufgabenerfüllung steht die Fachstelle vor wachsenden Herausforderungen, die auch zusätzliche interne und externe Ressourcen erfordern werden.

Die Aufgaben werden zunehmend vielfältiger und umfassender. Bereits genannt ist ein Teil der vom Bund an die Kantone übertragenen Aufgaben im Umgang mit geschützten Tieren und der interkantonalen Koordination im Umgang mit diesen geschützten Tieren sowie den jagdbaren Arten mit grossen territorialen Ansprüchen, wie beispielsweise dem Rothirsch. Hinzu kommen Aufgaben im Bereich Schutz und Förderung. Die Kantone müssen unter anderem die Funktionsfähigkeit, den Erhalt und die Aufwertung der (über-) regionalen Wildtierkorridore bewerten und sicherstellen.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass die sich ändernden klimatischen Verhältnisse, Auswirkungen auf die Entwicklung der heimischen Wildtierpopulationen und deren Lebensraum haben. Neue einwandernde oder eingeschleppte Arten können sich etablieren und werden invasiv. Eine Beispielart mit besonderem Konfliktpotential für die einheimische Fauna, aber auch im Siedlungsraum, ist der Waschbär.

Einheimische Wildtiere drängen verstärkt in den Siedlungsraum. Anpassungsfähige Arten wie Fuchs, Dachs, Reh und Wildschwein erobern neue Lebensräume in Parks, Friedhöfen und Gärten. Weitere Arten mit Konfliktpotential sind Tauben- und Krähenarten. In den Siedlungsraum vordringende Arten erfordern gezielte qualifizierte Massnahmen und Beratung. In den seltensten Fällen lassen sich die Herausforderungen im Siedlungsraum mit rein jagdlichen Mitteln lösen. Der Kanton kann diese Aufgaben mit derzeit zwei kantonalen, eidgenössisch geprüften Wildhütern nur eingeschränkt erfüllen.

Des Weiteren besteht zunehmender Unterstützungsbedarf in der Planung und Umsetzung von Massnahmen im Bereich Schutz und Förderung von Wildtierarten sowie in der Bearbeitung von Projekten, insbesondere im Bereich von Bestandenserhebung und im Wildtiermonitoring. Gerade in zukunftsorientierten Themen im Bereich von Schutz und Förderung der Wildtierarten ist gegebenenfalls auch konzeptionelles (Mit-) Wirken erforderlich.

Die Bejagung mancher Arten wird zunehmend aufwändig, insbesondere beim Schwarzwild. Dieses entzieht sich durch seine Intelligenz und guten Sinne geschickt der Jagd, so dass eine Regulierung schwierig und zeitintensiv ist. Gut organisierte revierübergreifende Bewegungsjagden sind ein effizientes Mittel zur Regulierung. Der Planungsaufwand ist jedoch hoch und braucht neben den Revierkenntnissen auch Erfahrung und Wissen in der Planung und Umsetzung. Die Jagdgesellschaften sollen in diesem Prozess und bei nachgewiesenem Bedarf Unterstützung zur Verfügung gestellt bekommen können.

Die Fachstelle kann heute bei Bedarf und situationsbedingt die Jagdaufsicht mit besonderen Aufgaben beauftragen. Damit besteht derzeit ein gut funktionierendes Instrument. Auf diesem Instrument soll aufgebaut werden. Wie aufgeführt wächst jedoch das Aufgabenspektrum. Die Anforderungen an die Aufgabenerfüllung werden zunehmend vielfältiger und umfassender. Vielfach besteht Bedarf an projektbezogenen Aufgaben. Ferner kann ein Einbezug in Themen der Öffentlichkeitsarbeit, oder regionale Koordinationsaufgaben sinnvoll sein. Darüber hinaus wird der Umgang mit Wildtieren im Siedlungsgebiet eine wichtige Rolle spielen, wie auch der Umgang mit geschützten Arten. Sollten sich zukünftig weitere Erfordernisse ergeben, kann darauf zeitnah, qualifiziert und basisorientiert reagiert werden.

Der Personenkreis ist entsprechend den Erfordernissen zu erweitern und soll nicht auf die Jagdaufsicht beschränkt bleiben. Es gilt hier bedarfsgerecht die geeignetsten Personen einbinden zu können. Damit wird man den Anforderungen an das Wildtiermanagement im Kanton Basel-Landschaft in mehrfacher Hinsicht gerecht. Es soll bedarfsgerecht mehr Handlungsspielraum gegeben werden, damit die Aufgaben mit grösstmöglicher Qualität, Effizienz und Wirksamkeit erfüllt werden können. In Zukunft wird nicht auf professionelle Unterstützung durch Experten verzichtet werden können. Der Einbezug der Basis, also der Jägerschaft vor Ort, soll jedoch für die Wahrnehmung der gegenwärtigen und anstehenden Herausforderungen im Vordergrund stehen und gestärkt werden.

Erster Ansprechpartner wird für den Einbezug in die Aufgabenerfüllung auch in Zukunft die lokale Jagdgesellschaft sein.

#### §4 Kommission für Wildtiere und Jagd

Die heutige Jagd- und Revierschätzungscommission soll die Fachstelle in Fragen des Artenschutzes und der Regulierung der Wildtierbestände beraten (bisher § 10). Hauptsächlich ist die Kommission jedoch bislang zusammgekommen, um alle 8 Jahre die Reviereinschätzung zu genehmigen, welche zuvor von der Fachstelle erarbeitet wurde. In den vergangenen 3 Jahren, nach der Integration der Fachstelle in das Amt für Wald beider Basel, traf die Kommission häufiger zusammen und hat gemäss ihrem Auftrag zunehmend jagdliche Themen behandelt. Dieser erfolgreiche Weg soll gestärkt werden.



Zukünftig soll die Kommission noch vertiefter in die Bearbeitung der Wildtierthemen involviert werden. Insbesondere soll sie bei grundlegenden Entscheiden im Rahmen des Wildtiermanagements angehört werden. Die Beratungsfunktion soll mehr Gewicht erhalten. Damit folgt dieser Paragraph der gängigen Praxis der letzten Jahre und erweitert die Funktion der Kommission um einen wertvollen Bestandteil. Durch die Vertretung der wesentlichen Anspruchsgruppen, können Herausforderungen im Wildtiermanagement gemeinsam angegangen werden. Die Anliegen der Anspruchsgruppen fliessen angemessen ein. Die Anzahl der Vertretungen der jeweiligen Anspruchsgruppen in der Kommission wird in der Verordnung geregelt.

## 2 Wildtiere

### § 5 Grundsätze

Der bisherige Paragraph mit dem Titel „Grundsätze“ hat vor allem organisatorische Grundsätze der Jagd behandelt („Das Regal haben die Gemeinden. Es gilt die Revierjagd“).

Gemäss dem Zweck dieses Gesetzes, dem Leitbild „Wild beider Basel“ sowie den Vorgaben aus dem Bundesgesetz über die Jagd, wie auch den Eingaben aus den Foren, zeigte sich ein anderes Bedürfnis für einen Paragraphen mit diesem Titel.

Neu behandelt der Paragraph Grundsätze im Umgang mit Wildtieren und zieht dafür einzelne Bestimmung des bisherigen Gesetzes zusammen. So wird hier festgehalten, dass kantonal zusätzliche Wildtierarten unter Schutz gestellt werden können und für jagdbare Wildarten die Schonzeiten angepasst werden können. Ferner wird festgehalten, dass Wildtiere nicht übermässig gestört werden dürfen. Dies kann bei Bedarf in der Verordnung präzisiert werden, sofern es nicht durch Anwendung des vorliegenden Gesetzes ausreichend sichergestellt werden kann. Das Fangen und Halten von Wildtieren ist bewilligungspflichtig. Das Einfangen von Wildtieren darf überdies nicht gewerbsmässig erfolgen.

Der Kanton soll eine Rechtsgrundlage erhalten, bei nachgewiesenem Bedarf Beiträge zum Schutz und der Förderung der Wildtiere und ihrer Lebensräume zu leisten. Die Beiträge können dabei personeller, materieller, oder finanzieller Art sein.

### 2.1 Lebensräume

#### § 6 Wildräume

Um wildökologischen und wildbiologischen Ansprüchen gerecht zu werden, orientiert sich das Management von Wildtieren an den jeweiligen Wildräumen der Arten. Wildräume bezeichnen den Lebensraum der (Sub-) Population einer Art, welche durch natürliche oder künstliche Barrieren wie Steilhänge, Flüsse, Verkehrsinfrastrukturen, Industrie-, oder Siedlungsgebiete begrenzt sind. Sie werden planerisch anhand von den Lebensraumansprüchen, Landschaftsstruktur, Habitatseignung und ergänzenden Felderhebungen festgelegt. Administrative Grenzen spielen bei der Festlegung von Wildräumen eine untergeordnete Rolle. Hingegen sind, aufgrund der Zuständigkeiten, administrative Grenzen (z.B. Kantons-, Gemeinde-, Jagdreviergrenze) für die Umsetzung von Massnahmen relevant.

Das Management von Wildarten innerhalb ihrer Wildräume ist heute gängige Praxis. Dieser grundlegende Gedanke soll in dem neuen Gesetz festgeschrieben werden. Die Festlegung von Wildräumen soll durch die Fachstelle erfolgen, da zumeist gemeindeübergreifende Planung und Koordination notwendig sind. Dabei ist der Einbezug der Anspruchsgruppen und Akteure sichergestellt, zudem wird das Thema in der Kommission Wildtiere und Jagd behandelt werden. Dies ist wichtig, damit die Umsetzung allfälliger Massnahmen erfolgreich ist.

Das Denken, Planen und Handeln in Wildräumen ist auch für Massnahmen im Sinne eines Schutz- oder Förderbedürfnisses nicht jagdbarer Arten (z.B. Biber, Fischotter, die meisten Vogelarten, etc.) relevant.

## § 7 Schutzgebiete

Die Bestimmungen zu den Schutzgebieten werden neu geordnet und teilweise ergänzt.

Jagdbanngebiete, Schongebiete und Vogelschutzreservate werden unter dem Begriff Wildschutzgebiete zusammengefasst. Der Begriff folgt einem Vorschlag, welcher in der Revision des JSG, für den Ersatz des Begriffs Jagdbanngebiet gemacht wurde. Hintergrund ist jener, dass es heutzutage nicht nur um einen Schutz durch Verzicht auf die Ausübung der Jagd geht, sondern auch andere Schutzmassnahmen von mindestens ebenso grosser Bedeutung berücksichtigt werden.

Wildtierkorridore werden als neue Schutzkategorie aufgenommen.

Die Schutzbestimmungen für die einzelnen Schutzkategorien werden einerseits durch die Verordnung und teils gebietsweise individuell festgelegt. Die Grundeigentümer und Bewirtschafter sowie die weiteren Anspruchsgruppen sind zwingend bei der Festlegung der Schutzgebiete und der Schutzgebietsbestimmungen einzubeziehen.

## §8 Wildschutzgebiete

Ursprünglicher Gedanke für Errichtung von Wildschutzgebieten auf nationaler Ebene war die Förderung und Wiederansiedlung bedrohter, jedoch grundsätzlich jagdbarer Arten durch den Verzicht auf die Jagd (Jagdbanngebiete). Heute haben sich viele Wildtierbestände, welche ursprünglich durch den Jagdbann geschützt werden sollten, erholt. Schutzbedarf besteht jedoch weiterhin. Insbesondere sind ergänzende Massnahmen erforderlich. Das Verbot der Jagd in den Wildschutzgebieten bleibt ein Grundsatz.

Der Kanton Basel-Landschaft bietet aus heutiger Sicht kaum Raum für grössere Wildschutzgebiete. Dennoch soll die Rechtsgrundlage zur Schaffung von Wildschutzgebieten erhalten bleiben. Möglich wären, abhängig von den Bedürfnissen der zu schützenden Art, auch kleinräumige Wildschutzgebiete. Es gibt bereits ein paar wenige bestehende Gebiete im Kanton Basel-Landschaft. Ob ein zusätzlicher Bedarf besteht ist im Einzelfall unter Einbezug aller Interessengruppen zu beurteilen. Derzeit sind keine weiteren Gebiete geplant.

## § 9 Wildtierkorridore

Das JSG delegiert den Schutz der Wildtierkorridore an die Kantone. Die Funktionsfähigkeit muss erhalten, oder wiederhergestellt werden. Die räumliche Sicherung ist ebenfalls verbindlich. Das vorliegende Gesetz kommt diesem Anspruch nach. Im kantonalen Richtplan sind die Wildtierkorridore ausgewiesen. Ein zugehöriger Grundlagenbericht gibt nähere Auskunft zu Perimetern und Handlungsbedarf. Die Aufstellung ist nicht abschliessend und periodisch nachzuführen.

Die Umsetzung der notwendigen Massnahmen soll unter Einbezug der Anspruchsgruppen durch den Kanton erfolgen. Die VGD beurteilt gemäss den Planungsgrundsätzen und Planungsanweisungen des Objektblatts „Wildtierkorridore“, im kantonalen Richtplan, die Vorhaben und Planungen. Entsprechend ist die Fachstelle bei Bewilligungen technischer und baulicher Eingriffe anzuhören. Ein enger Einbezug der Abteilung Natur und Landschaft ist dabei sicherzustellen. Die räumliche Sicherung soll im Rahmen der Nutzungsplanung erfolgen, sofern der Raum nicht bereits durch die Gemeinden gesichert wurde.

Die Passierbarkeit der Wildtierquerungen für die Zielarten, für welche die jeweiligen Korridore relevant sind, soll nicht eingeschränkt werden und muss dauerhaft möglich sein. Im Rahmen der Revision des JSG ist vorgesehen, die Kantone dabei auch finanziell zu unterstützen. Die Umsetzung und die Raumsicherung müssen jedoch auf kantonaler und kommunaler Ebene erfolgen.

## § 10 Wildruhegebiete

Ein Grundsatz der Wildruhegebiete ist es, dem Ruhebedürfnis der Wildtiere angemessen Rechnung zu tragen. Sie haben dabei einen etwas geringeren Schutzstatus als ein Wildschutzgebiet. Um dem Ruhebedürfnis gerecht zu werden, sollen die bestehenden Wildruhegebiete (bisher § 32) überprüft werden. Derzeit gibt es im Kanton Basel-Landschaft etwa 150 Wildruhegebiete, von teilweise sehr geringer Grösse. Der Bekanntheitsgrad in der Bevölkerung und der Stand der Kennzeichnung sind gering. Deswegen werden sie von der Bevölkerung kaum wahrgenommen. Ferner sind die Wildruhegebiete überwiegend im Wald ausgewiesen. Die Lebensraumansprüche der meisten Wildtiere werden somit auf Grund fehlender Waldrand- und Offenlandbereiche nicht ausreichend gewürdigt. Das Offenland ist zukünftig stärker einzubeziehen, um den Wildtieren Austrittsmöglichkeiten zu schaffen. Der Waldrandbereich ist, insbesondere zur Brut- und Setzzeit, ein wichtiger Teil des Lebensraums.

Ziel ist es die Wildruhegebiete in der Zahl zu verringern, jedoch nicht in der Fläche. Kommt es zu grösseren Wildruhegebieten, welche die Nutzung einschränken (Jagd, Landwirtschaft, Forst, Freizeit) und gemeindeübergreifend festgelegt werden müssen, ist der Kanton gefordert, die Koordination zu übernehmen und für einen angemessenen Ausgleich zu sorgen.

Das Verfahren ist festzulegen. Heute werden die Wildruhegebiete in den Waldentwicklungsplänen ausgeschieden. Das wäre auch in Zukunft möglich.

## 2.2 Schutz

### § 11 Fütterung von Wildtieren

Der Grundsatz Wildtiere nicht zu füttern (bisher § 36a), soll bestehen bleiben. In der Regel muss der Lebensraum ausreichend Nahrungsgrundlage bieten, um einen angemessenen Wildtierbestand ernähren zu können. Die zu treffenden Ausnahmen sollen in der Verordnung getroffen werden, wie das in der Bevölkerung allgemein übliche Füttern von Vögeln im Winter sowie das für die jagdliche Praxis gängige Ausbringen von Lockfutter an Kurrungen und Luderplätzen.

### § 12 Schutz der Wildtiere

Neben dem Grundsatz, dass Wildtiere nicht übermässig gestört werden dürfen (§ 5), bleibt die Leinenpflicht während der Hauptsetz- und Brutzeit ein wesentlicher Faktor, um dem Schutzbedürfnis der Wildtiere gerecht zu werden. Dabei ist der Schutz insbesondere im Wald sowie in Waldesnähe wichtig. Als Waldesnähe ist der Bereich zu verstehen, welcher von den Wildtieren für das Setzen und Brüten sowie die erste Zeit der Aufzucht genutzt wird. In der Regel sind dies kaum mehr als 100 m, häufig weniger. Im Einzelfall kann dies jedoch auch mehr sein. Eine genaue Festlegung ist nicht sinnvoll, weil sich der Perimeter sonst in den Siedlungsraum erstrecken könnte, oder aber sensible Bereiche ausgenommen wären. Hier braucht es insbesondere auch den Dialog mit der Bevölkerung.

Eine Leinenpflicht ist im Wald, am Waldrand und in Waldesnähe jedoch unerlässlich, weil freilaufende Hunde ein hoher Störfaktor sind. Hunde werden als Nachfahren des Wolfes immer als Gefahr wahrgenommen.

Aus der Leinenpflicht lässt sich auch die Pflicht zur Vermeidung von weiterem Störungspotential in dieser Zeit ableiten. Intensive Freizeitnutzung, Veranstaltungen und Lärm sind insbesondere abseits der Wege sowie nachts und in Dämmerungszeiten ein grosser Störfaktor für die Wildtiere.

Bisher im Gesetz festgehaltene Bestimmungen, welche sich vor allem als Folge aus dem Schutzstatus ergeben, werden in die Verordnung übernommen.

In der Verordnung sind ausserdem Regelungen bezüglich der Wildtierverschträglichkeit von Zäunen zu treffen. Damit werden Anliegen des Tierschutzes aufgenommen. Ebenso wird das Thema bereits auf nationaler Ebene in der KWL (Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft) sowie der JFK (Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz) behandelt. Ferner ist das BLV (Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen) daran seine Empfehlungen zu überarbeiten. Die Erfahrung zeigt, dass Empfehlungen helfen können, die Situation für Wild- und Weidetiere zu verbessern. Häufig bleiben diese Empfehlungen jedoch unbeachtet. Grundlegende Rahmenbedingungen sind deswegen auf gesetzlicher Ebene zu verankern, was teilweise bereits der Fall ist. Das Postulat Nr. 2019-332 „Sichere Zäune für Wild- und Weidetiere“ von Rahel Bänziger greift das Thema auf.

### § 13 Fallwild

Der Paragraph bleibt unverändert (bisher § 39). Zum Fallwild zählt alles Wild, welches nicht durch die Jagd, oder Altersschwäche zu Tode kommt. Im Wesentlichen geht es um Unfallwild (Verkehr) sowie Tod durch landwirtschaftliche Aktivitäten, wildernde Hunde und Katzen, Krankheit, oder Risse von Raubtieren (vor allem Luchs).

Geeignete Massnahmen können zur Reduktion von Fallwild beitragen. Dies können beispielsweise sein: Installation von Wildwarnanlagen, Aufklärungskampagnen, seuchenpolizeiliche Massnahmen, Verblenden (Kitzrettung), jagdlichen Aktivitäten.

## 3 Jagd

### 3.1 Allgemeines

#### § 14 Grundsätze

In diesem Paragraphen wurden ein paar bereits im heutigen Gesetz bestehende Grundsätze der Jagd einleitend zusammengeführt. So gibt es im geltenden Gesetz Aussagen zur Regulierung nach wildbiologischen Kriterien und zur Berücksichtigung der Lebensräume. Ebenso berücksichtigt das heutige Gesetz den Tierschutz. Konkretisiert wird dies unter dem jagdlichen Begriff der Waidgerechtigkeit.

Jagd stellt die nachhaltige und angemessene Nutzung des Wildtierbestandes sicher. Sie wird heute im Kanton Basel-Landschaft nach wildbiologischen und wildökologischen Kriterien ausgeübt. Dies bedeutet, dass die Jagd sich daran orientiert einen an den Lebensraum angepassten und gesunden Wildtierbestand zu erhalten. Es wird eine möglichst naturnahe Populationsstruktur (Alters- und Geschlechterverhältnis) angestrebt. Das Selbstverständnis der wildbiologisch orientierten Jagdausübung wird durch den Absatz 1 dokumentiert.

Das Bundesgesetz über den Wald (SGS 921.0, WaG) fordert, dass die Kantone die Wildbestände so regulieren, dass eine natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten möglich ist. Diese Regulierung soll und kann nur über die Jagd stattfinden. Auch das Bundesgesetz über die Jagd (SGS 922.0, JSG) verlangt die Wildschäden auf ein tragbares Mass zu begrenzen. Diesem Umstand trägt der Abs. 2 des § 14 Rechnung.

Vielerorts bereits gängige Praxis und heute Standard im jagdlichen wie auch im allgemeinen Wildtiermanagement, ist die Berücksichtigung der Wildräume. So kann die Umsetzung von

jagdlichen Aktivitäten sich zukünftig innerhalb der administrativ festgesetzten Reviergrenzen bewegen. Für die jagdliche Planung und die Umsetzung werden die Wildräume der zu bejagenden Arten stärker berücksichtigt. Heute wird im Kanton Basel-Landschaft der Gamswildbestand auf diese Weise bewirtschaftet. Innerhalb eines Gams-Wildraums sind mehrere Jagdgesellschaften gemeinsam in das Management eingebunden. Dies umfasst neben dem Monitoring auch die gemeinsame Erfüllung des Abschussplans. Dabei kann jede Jagdgesellschaft in Ihrem Revier wirken. Vereinbarungen zwischen den Revieren sind möglich.

Zukünftig wird ein Wildtiermanagement über die Kantonsgrenzen hinaus notwendig sein. Bei revier- und kantonsübergreifendem Wildtiermanagement ist der Kanton gefordert die Jagenden zu unterstützen. Dies erfolgt unter anderem durch die Festlegung der Wildräume, die gemeinsame Erstellung eines Konzepts, ein koordiniertes Monitoring sowie die Ausarbeitung des Abschussplans. Für die Unterstützung vor Ort steht ein Gamskoordinator zur Verfügung. Beim einwandernden Rotwild wird ein Wildtiermanagement ebenfalls nur in Wildräumen sinnvoll möglich und eine kantonale Steuerung notwendig sein.

Die Festlegung von Wildräumen ist für das Schwarzwild unerlässlich, um ein bestmögliches Management zu gewährleisten. Diese Wildräume werden in der Regel das Pachtgebiet mehrerer Jagdgesellschaften umfassen. Weil beim Schwarzwild zwar ein Konzept zur Bejagung, aber kein Abschussplan vorhanden ist, steht hierbei die lokale und regionale Organisation durch die Akteure vor Ort im Vordergrund. Gefordert sind insbesondere die Landwirtschaft und die Jägerschaft. Wenn hingegen die Unterstützung des Kantons notwendig ist, soll diese zur Verfügung gestellt werden können.

Reh, Dachs oder Fuchs werden grundsätzlich auch in Wildräumen betrachtet. Es ist jedoch eine Organisation auf lokaler Ebene eines Jagdreviers möglich. Die territorialen Ansprüche dieser Arten sind deutlich geringer und kreuzen die Reviergrenzen in wesentlich geringerem Umfang.

Des Weiteren finden die prinzipiellen Jagdzeiten Eingang in die Grundsätze. Bisher ist die Sonntags- und Nachtjagd in einem eigenen Paragraphen geregelt.

Die Zusammenführung der Grundsätze bei der Jagd, nämlich die nachhaltige Nutzung der Wildtierbestände an Hand wildbiologischer Kriterien und unter Beachtung des Tierschutzes sowie des Ruhebedürfnisses von Mensch und Tier, beschreibt das Selbstverständnis der Jagenden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit.

#### § 15 Waidgerechtigkeit

Unter Waidgerechtigkeit ist der achtsame und respektvolle Umgang mit den Wildtieren zu verstehen, insbesondere bei der Ausübung der Jagd. Waidgerechtigkeit ist das Bekenntnis der Jagenden, Wildtiere vor unnötigen Störungen und Leiden zu bewahren. Dazu gehört neben dem rücksichtsvollen Verhalten im Lebensraum der Wildtiere auch der artgerechte Umgang mit den Wildtieren. Verletzte Tiere jeder Art werden schnell und fachgerecht mit geprüften Hunden nachgesucht, um sie von Ihren Leiden erlösen zu können.

Dieser Paragraph bleibt weitestgehend unverändert. Die bisher zu gewährleistenden Schiessfertigkeit wird ersetzt durch den nach heutigem Standard zu erbringenden Nachweis der Treffsicherheit. Dieser ist seit einigen Jahren für die ganze Schweiz einheitlich geregelt und anerkannt. Die Anforderungen sind hoch und tragen dem Tierschutz Rechnung.

#### § 16 Jagdregal

Das Jagdregal soll, anders als in der Vernehmlassungsvorlage von 2014 vorgesehen, bei den Gemeinden verbleiben. Hingegen soll der Kanton weitestgehend die Aufgaben wahrnehmen, welche sich aus dem Regal ergeben. Die Konzessionserteilung (Verpachtung) selbst erfolgt durch die Gemeinden. Das System der Revierjagd bleibt entsprechend bestehen.

Trotz der überwiegenden Ablehnung der Regalverschiebung an den Kanton wurde auch dieser Punkt nochmals kritisch betrachtet. Der Bedarf hat sich aus den Besprechungen in den Foren ergeben. Diskutiert wurden mit allen Anspruchsgruppen, wie auch im Rahmen des VAGS-Projekts mit den Gemeinden, zunächst die verschiedenen Jagdsysteme. Grundsätzlich gilt für alle Systeme, dass im Rahmen einer Jagdplanung der Wildarten die anzustrebende Altersstruktur, das Geschlechterverhältnis und die Stückzahl festgelegt werden. Folgende Varianten wurden erörtert:

**Reviersystem:** Im Kanton Basel-Landschaft bestehendes System, bei dem die Jagd revierweise an eine Jagdgesellschaft verpachtet wird. In der Regel bildet das Gebiet einer Gemeinde ein Revier.

**Regiejagdsystem:** Die Jagd wird hoheitlich organisiert. Jagdberechtigte erwerben eine Jagdmöglichkeit für ein bestimmtes Gebiet mit definierten Abschussvorgaben. Häufig wird die Abschusserfüllung an ein Malus-/Bonussystem geknüpft. In der Schweiz kommt dieses Jagdsystem nicht vor.

**Patentsystem:** Jagdberechtigte erwerben ein Patent für eine, oder mehrere Wildarten und haben Jagdberechtigung im ganzen Kantonsgebiet. Die Abschüsse für eine Wildart können beschränkt werden.

**Staatsjagd:** Die jagdliche Regulierung findet nur durch kantonale Wildhüter statt. (Modell Kanton Genf)

Es wurde entschieden beim bestehenden Revierjagdsystem zu verbleiben.

Aus dem Kreise der Anspruchsgruppen wurde zudem Bedarf geäussert, über die Regalverschiebung an den Kanton zu diskutieren. Das Regal ist in der Schweiz üblicherweise beim Kanton. Bereits in der Vernehmlassung 2014 gab es einzelne Stimmen, die dies befürwortet haben. So war dies auch bei einigen Anspruchsgruppen im Rahmen des Revisionsprozesses der Fall. Unbestritten war jedoch die Einflussmöglichkeit der Gemeinden bei der Pachtvergabe. Präferiert wurde schlussendlich eine Lösung, welche der bisherigen Situation gleicht. Die Gemeinden behalten das Jagdregal und erteilen die Konzessionen zur Jagdausübung. Die zusätzlichen Aufgaben, welche damit in Zusammenhang stehen, werden auch in Zukunft effizienter und wirksamer vom Kanton wahrgenommen. Schliesslich wurde eine Lösung gefunden, welche die Gemeindeautonomie am weitreichendsten erhält und dabei fiskalische Äquivalenz in Bezug auf die Aufgabenerfüllung herstellt. Weitere Details regeln § 20 bis § 22.

## § 17 Jagdplanung

Die Jagdplanung soll im Wesentlichen auf der lokalen Ebene erfolgen. Zuständig ist die Jagdgesellschaft. Dort wo der Kanton eine Abschussplanung (Gamswild, Rotwild) festlegt, oder Vereinbarungen mit weiteren Akteuren getroffen werden (siehe auch § 32 Zielvereinbarung), ist die Jagdgesellschaft für die jagdliche Planung und Umsetzung auf der Revierebene verantwortlich. Sie erfüllt damit die per Konzession verliehenen Rechte und Pflichten zur Nutzung jagdbarer Wildtiere.

Wie bereits heute, kann die Fachstelle auch in Zukunft bei der Erhebung des Wildtierbestandes die Unterstützung der Jagdgesellschaften verlangen, um eine wildökologisch und wildbiologisch sinnvolle Bejagung sicherzustellen. Ebenso wird es in Zukunft weiterhin möglich sein, einen vermehrten oder verminderten Abschuss anzuordnen, um Wildschäden zu vermeiden, oder naturnah strukturierte Populationen sicherzustellen.

Damit die Fachstelle sich einen Überblick zu allgemeinem Zustand, der Altersstruktur und dem Geschlechterverhältnis einer Population machen kann, sind turnusmässige Bestandserhebungen notwendig. Ebenfalls kann die Vorlage von erlegten Tieren notwendig sein, um die Erfüllung des Abschussplans zu beurteilen. Dies wird heute beim Gamswild so gehandhabt und ist auch in anderen Kantonen üblich, insbesondere beim Rot- und Gamswild. Diese Regelung findet sich vergleichbar im bisherigen Gesetz (§ 22 Abs. 5).

Wildtiere mit grossen territorialen Ansprüchen passieren nicht nur Reviergrenzen, sondern selbstverständlich auch Kantonsgrenzen. Deswegen ist es notwendig, neben den regionalen, auch interkantonale Vereinbarungen zum Umgang mit diesen raumgreifenden Arten zu treffen. Der Bund formuliert dieses Bedürfnis im Rahmen des JSG an die Kantone. Dem zuständigen Regierungsrat kommt die Verantwortung zu, die notwendigen Vereinbarungen über die jagdliche Planung und das Wildtiermanagement mit anderen Kantonen abzuschliessen.

### 3.2 Jagdreviere

#### § 18 Einteilung der Jagdreviere

Der Paragraph bleibt inhaltlich unverändert (bisher § 3). Er schafft jedoch Klarheit, wessen Bewilligung für die Aufteilung von Revieren unter 400 ha notwendig ist. Die Bewilligung erfolgt durch die zuständige Direktion.

#### § 19 Einschätzung der Jagdreviere

Für jedes Revier wird durch die Kommission für Wildtiere und Jagd ein Schätzwert festgelegt. Die Fachstelle legt gemeinsam mit der zuständigen Kommission die Kriterien fest und erarbeitet einen Vorschlag für den Schätzwert, zu dem das Revier verpachtet werden könnte. Von diesem ausgehend, kann die Gemeinde den Pachtzins festlegen.

Die Kosten für die Einschätzung trägt der Kanton.

Der bisherige § 4 bleibt damit inhaltlich unverändert, wird aber sprachlich präzisiert. Der Pachtzins kann somit vom Schätzwert abweichen.

### 3.3 Jagdpacht

#### § 20 Verpachtung

Das Thema der Verpachtung wurde im Rahmen der Gesetzgebung nicht nur im Projektteam, sondern auch mit den Vertretern der Jägerschaft intensiv diskutiert. Mehrere Vorschläge und Varianten standen im Raum.

Die grösste Herausforderung der Konzessionerteilung liegt in den bisherigen Vergabekriterien, welche nicht nur sehr einschränkend, sondern auch unklar sind.

Gemäss der aktuellen Fassung von § 5 des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JagdG) vom 7. Juni 2007 „vergift der Gemeinderat die Pacht entweder der bisherigen Jagdgesellschaft oder derjenigen mit der grössten Anzahl ortsansässiger Jägerinnen und Jäger. (Abs. 1) Ist dies nicht möglich, ist die Jagdgesellschaft mit der grössten Anzahl Schweizer Jägerinnen und Jäger mit Wohnsitz im Kanton zu bevorzugen.“ (Abs. 2). Bewerben sich mehrere ranggleiche Jagdgesellschaften, entscheidet der Gemeinderat nach den Kriterien der Kontinuität und Qualität“ (Abs. 3).

Diese Formulierung sorgte für Spannungen und Unruhen bei einzelnen Gemeinden, insbesondere aber unter der Jägerschaft, bei der Vergabe der Jagdpacht in der aktuellen Pachtperiode 2016 - 2024. Der Regierungsrat und das Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, mussten sich 2017 gleich mit vier Pachtvergaben auseinandersetzen. Umstritten war dabei insbesondere, was unter „ranggleiche Jagdgesellschaften“ gemäss § 5 Abs. 3 zu verstehen ist und was genau unter die Merkmale „Kontinuität“ und „Qualität“ subsumiert werden kann. Das Kantonsgericht hat sich im Urteil vom 13. Dezember 2017 erstmals mit der ratio legis von § 5 Abs. 3 JagdG auseinandergesetzt. Zwei Auslegungen seien dabei denkbar:

- Die historische Auslegung: der Gemeinderat könne gemäss § 5 Abs. 1 JagdG die Pacht entweder an die bisherige Jagdgesellschaft oder derjenigen, mit der grössten Anzahl

ortsansässiger Jägerinnen und Jäger vergeben. Dieser Entscheid liege im Ermessen des Gemeinderates. Erst wenn sich zwei oder mehrere (neue) ranggleiche Jagdgesellschaften bewerben würden, bestehe zwischen diesen Ranggleichheit und der Gemeinderat habe nach Abs. 3 und somit nach den Kriterien der Kontinuität und der Qualität zu entscheiden.

- Die Auslegung nach dem Sinn und Zweck: Hierbei handle es sich bei § 5 Abs. 3 um eine weitere Einschränkung von Abs. 1. Die Gleichrangigkeit würde sich somit explizit auf die bisherige und jene Jagdgesellschaft, welche über die grösste Anzahl ortsansässiger Jägerinnen und Jäger verfügt, beziehen. Es bestehe somit Ranggleichheit zwischen der bisherigen und der neuen Jagdgesellschaft und die Kriterien der Kontinuität und der Qualität kämen schon dann zur Anwendung, wenn sich nur eine neue Jagdgesellschaft bewerben würde.

Schlussendlich traf das Kantonsgericht keine abschliessende Auslegung, sondern liess die Frage offen. Die im Hinblick auf die von der Gemeinde im Rahmen ihrer Ermessensausübung zu berücksichtigenden Faktoren seien jeweils ohne weiteres einem der in § 5 Abs. 3 JagdG aufgeführten Kriterien der "Kontinuität" und "Qualität" zuordnungsbar. Die Gemeinde habe die fraglichen Kriterien somit in jedem Fall zu beachten. Eine abschliessende Klärung der Auslegung von § 5 Abs. 3 JagdG komme daher „keine entscheidende Bedeutung“ zu (vgl. Urteil KG VV vom 13. Dezember 2017 810 17 70 / 810 17 73, E. 5.3.4).

Im Rahmen der Pachtvergabe kann die Gemeinde heute, mehr oder weniger ohne Berücksichtigung der qualitativen Erfüllung der Pachtbedingungen nur zwischen der bisherigen Jagdgesellschaft und der Gesellschaft mit den meisten ortsansässigen Jagenden entscheiden. Dies hat, wie bereits angeführt, bei den letzten Pachtvergaben zu erheblichen Konflikten geführt. Die Würdigung der Leistungen der bestehenden Jagdgesellschaften kommt in der heutigen Lösung zu kurz und eine Vergabe nach qualitativen Kriterien erfolgt erst bei der genannten „Gleichrangigkeit“ zwischen zwei oder mehreren Jagdgesellschaften und nicht bereits von Anfang an.

Das Kantonsgericht hat sich in dem fraglichen Urteil zu den Kriterien „Kontinuität“ und „Qualität“ geäussert: Kontinuität beziehe sich auf den „Fortbestand von etwas Bestehendem“ und somit auf die Fortdauer der Pacht mit der bisherigen Jagdgesellschaft, bzw. den bisherigen Jägerinnen und Jägern. Zudem ziele die Kontinuität auf die Erfahrung der bisherigen Mitglieder der Jagdgesellschaft im fraglichen Revier ab. Unter „Qualität“ fallen gemäss Kantonsgericht Aspekte wie die jagdliche Erfahrung der Mitglieder einer Jagdgesellschaft, deren Leistungsfähigkeit und Altersstruktur sowie die Einhaltung der Abschussplanung.

Die neue Lösung hat diese Aspekte aufgenommen und berücksichtigt unter anderem den lokalen Bezug als ein wichtiges eigenständiges Kriterium. Der Zusatz „insbesondere“ ist in Anerkennung der Autonomie der Gemeinde entstanden und wurde von den Gemeindevertretern im Rahmen des VAGS-Projekts ausdrücklich erwünscht. Im Rahmen der Totalrevision wurde somit dem Bedürfnis eines Kriterienkatalogs mit objektiven Qualitätskriterien zur Pachtvergabe entsprochen. Insgesamt wurden aufgrund der Auslegung des Kantonsgerichts und Gesprächen mit Vertretern der Jägerschaft im Projektteam sechs Vergabekriterien erarbeitet.

Im Einzelnen lauten die Kriterien:

- Wildökologisch fachgerechter Jagdbetrieb
- Fachgerechte Hege
- Tierschutzgerechte Nachsuche
- Sicherstellung der Jagdaufsicht
- Örtliche Nähe zum Revier



- Kooperationsbereitschaft

Die Gemeinde hat diese Kriterien im Rahmen ihrer Autonomie willkürfrei, jedoch nach eigenen Bedürfnissen revierspezifisch, zu gewichten und kann diese gegebenenfalls durch weitere Kriterien ergänzen. Durch den Zusatz „revierspezifisch“ wird dem Umstand der Variabilität zudem besser Rechnung getragen. Die Gemeinden können die Gewichtung der Kriterien an die jeweiligen Besonderheiten des Jagdreviers anpassen. Die Gemeinde ist bei ihrer Entscheidung indes nicht völlig frei, sondern hat ihr Ermessen pflichtgemäss, das heisst unter Berücksichtigung der rechtsstaatlichen Grundsätze, insbesondere des Willkürverbots, der Grundsätze der Rechtsgleichheit sowie der Verhältnismässigkeit, auszuüben. Dabei hat sie neben den erwähnten Verfassungsprinzipien immer auch Sinn und Zweck der gesetzlichen Ordnung zu beachten (vgl. Urteil des KG VV 810 17 70 / 810 17 73 vom 13. Dezember 2017).

Bei der Überarbeitung der Konzessionsvergabe wurden im Projektteam und zusammen mit der Jägerschaft einige Kernprobleme herausgearbeitet. Unter anderem:

- Vermeidung eines zu hohen administrativen Aufwands bei der Pachtvergabe
- Vermeidung von Konflikten innerhalb der Jagdgesellschaften zum Ende der Pachtperiode (Auflösungen und Neuformationen)
- Schaffung von Möglichkeiten, Investitionen der Jagdgesellschaften, über eine längere Zeit amortisieren zu können
- Schaffung von Sicherheit für eine kontinuierliche Bewirtschaftung eines Jagdreviers
- Schaffung von Sicherheit für die bestehende Jagdgesellschaft ein Revier langfristig bewirtschaften zu können
- Erreichung einer besseren Planbarkeit hinsichtlich der Struktur der Jagdgesellschaft, insbesondere im Hinblick auf die Einbindung neuer, jüngerer Mitglieder

Im Rahmen des Revisionsprozesses wurden daher mehrere Ausgestaltungen der Pachtvergabe diskutiert. Unter anderem wurde von Seiten der Vertreter der Jägerschaft vorgeschlagen, dass der Pachtvertrag mit der bestehenden Jagdgesellschaft automatisch zu verlängern sei und keine erneute Ausschreibung erfolgen dürfe, sofern die bestehende Jagdgesellschaft gute Arbeit leiste.

Im Kanton Basel-Landschaft steht das Jagdregal per Verfassung den Gemeinden zu. Grundsätzlich steht es nach JSG den Kantonen zu. Bei der Übertragung der Jagdpacht vom Regalinhaber (Gemeinde) auf die Jagdgesellschaft (Konzessionär) handelt es sich juristisch gesehen um eine Regalkonzession: Der Konzessionär (die Jagdgesellschaft) wird zu einer, dem Staat vorbehaltenen wirtschaftlichen Tätigkeit, zugelassen. Die Rechtsnatur der Konzession bedingt eine transparente und diskriminierungsfreie Erteilung der Konzession. Zudem muss die Pachtdauer in einem angemessenen Verhältnis zu den Investitionskosten stehen. Dabei kann nur der finanzielle Aspekt berücksichtigt werden. Ferner sind die Gemeinden gemäss § 126 Abs. 1 der Kantonsverfassung Basel-Landschaft Regalinhaber und verfügen somit über eine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit (Gemeindeautonomie), was einer automatischen Vergabe zuwiderlaufen würde. Die nun in § 20 vorgeschlagene Verpachtung entspricht den rechtlichen Vorgaben aus Konzession und Gemeindeautonomie.

Ein wichtiges Anliegen der Totalrevision ist, dass für die Aufgabenerfüllung die höchstmögliche Qualität gewährleistet ist. Deswegen besteht von allen Seiten ein hohes Interesse daran, dass dort, wo eine Jagdgesellschaft ein hohes Engagement zeigt und gute Ergebnisse erzielt, Kontinuität geschaffen wird. Darüber sind sich Kanton, Gemeinden, Jagd, Land- und Waldwirtschaft einig. Mindestens genauso wichtig scheint es jedoch, dass sich die Gemeinde im Zweifelsfalle auch gegen eine bisherige Jagdgesellschaft entscheiden kann, wenn sie nicht mehr

mit deren Qualität zufrieden ist. Dieses Ermessen steht den Gemeinden sowohl im Rahmen der Gemeindeautonomie gemäss § 126 Abs. 1 Kantonsverfassung als auch im Rahmen der Einräumung grösstmöglicher Regelungs- und Vollzugsfreiheit im Rahmen der Variabilität gemäss § 47a Kantonsverfassung zu. Die Erteilung der Konzession zur Jagdausübung wird sich stets im Spannungsfeld zwischen der Konzessionserteilung nach qualitativen Kriterien und der Beibehaltung eines angemessenen Bestandsschutzes bewegen. Die Gemeinden sind deswegen bei der Erteilung der Konzession, insbesondere der Garantie eines fairen, transparenten und nichtdiskriminierenden Verfahrens, besonders gefordert. Die neuen Vergabekriterien sowie die zugehörigen Instrumente, wie beispielsweise die jährlichen Standortgespräche (vgl. § 32), tragen diesem Umstand Rechnung. Sie geben den Gemeinden eine geeignete Handlungsgrundlage.

## § 21 Pachtvertrag

Betreffend die Pachtdauer gibt es keine bundesrechtlichen Vorgaben. Sie muss jedoch in einem angemessenen Verhältnis zu den finanziellen Investitionen der Jagdgesellschaft stehen. Es hat sich daher gewohnheitsrechtlich ergeben, dass die Konzessionserteilung zur Ausübung der Jagd in fast allen Kantonen der Schweiz, welche das Revierjagdsystem anwenden, 8 Jagdjahre beträgt. Der Kanton Basel-Stadt bildet mit seinen 6 Jagdjahren die Ausnahme.

Im Rahmen von Besprechungen innerhalb des Projektteams wurde nochmals bestätigt, dass die Pachtdauer weiterhin 8 Jahre betragen soll. Die Regelungen des Pachtvertrages führten bis anhin selten zu Problemen. Von Seiten der Gemeinden, des Kantons und auch von Jagd Baselland wurde jedoch eine Regelung gewünscht, welche es ermöglicht besser auf die Verfehlungen von Jagdgesellschaften (zum Beispiel mangelnde Aktivität, oder Kooperationsbereitschaft) reagieren zu können. Dies in dem Bewusstsein, dass es allenfalls wenige fehlbare Jagdgesellschaften gibt, welche jedoch den Gesamtanliegen der Jagd hinderlich sein können. In diesen Fällen sollen vorzeitig andere jagdlich Interessierte zum Zuge kommen können. Den Gemeinden soll diesbezüglich mehr Handlungsspielraum gegeben werden.

Die bisherige Wortwahl „auflösen“, welche sich im aktuellen Gesetz befindet, wurde deswegen durch die treffendere und juristisch korrekte Wortwahl „kündigen“ ersetzt. Wie bisher, kann auch im revidierten Gesetz, bei groben Verletzungen der gesetzlichen Pflichten oder des Pachtvertrages, der Pachtvertrag gekündigt werden. Neu kann der Pachtvertrag auch bei grober Verletzung der Vergabekriterien gekündigt werden. Dies soll den vereinbarten, ordnungsgemässen Jagdbetrieb sicherstellen und den Kriterien nicht nur im Rahmen der Konzessionserteilung Geltung verschaffen. Andererseits kann die Gemeinde im Rahmen des Pachtvertrags Kriterien definieren, welche untern den lokalen Bedingungen von besonderer Bedeutung sind. Die Fachstelle stellt dazu einen Mustervertrag zur Verfügung, damit in den wesentlichen Punkten im gesamten Kanton die gleiche Grundlage gilt. Im Rahmen der Variabilität kann die Gemeinde davon abweichen, oder lokale Besonderheiten ergänzend regeln.

## §22 Pachtzins (bisher § 5 und § 44)

Wie bisher wird auch gemäss dem vorliegenden Gesetzentwurf der Pachtzins jährlich an die Gemeinde entrichtet. Die Höhe des Pachtzinses wird in Abhängigkeit vom Schätzwert festgelegt. Die Gemeinde kann den Pachtzins zwischen 0 und 130% des Schätzwerts festlegen. Die Gemeinde kann den Pachtzins oberhalb vom Schätzwert festlegen, um damit Kosten zu decken, welche im Zusammenhang mit der Jagd entstehen. Dies können anteilig Kosten für den Wegeunterhalt, oder das Betreiben einer Kadaversammelstelle sein. Ebenso entstehen der Gemeinde Aufwendungen durch die Pachtvergabe und Koordinationsgespräche mit der Jagdgesellschaft sowie Vertretern der Land- und Waldwirtschaft. Die Gemeinde kann jedoch auch ganz oder teilweise auf die Erhebung des Pachtzinses verzichten und damit den Einsatz der Jagdgesellschaft für eine erfolgreiche lokale und regionale Zusammenarbeit würdigen.

Der Grossteil der Aufgaben, welche mit der Jagdverpachtung und dem Jagdregal, inklusive Administration, dem Betreiben einer Fachstelle und den Aufgaben des Wildtiermanagements auf

lokaler und regionaler Ebene in Zusammenhang stehen, sollen aber weiterhin vom Kanton wahrgenommen werden. Dies ist das Ergebnis der Auslegeordnung zwischen Kanton und Gemeinden.

Der Kanton erhält jährlich für die Erfüllung der Aufgaben gemäss diesem Gesetz und der Bundesgesetzgebung den jeweiligen Schätzwert des Reviers von der entsprechenden Gemeinde. Damit wird der Anforderung der fiskalischen Äquivalenz Rechnung getragen. Die finanziellen Ressourcen müssen dort zur Verfügung stehen, wo die Aufgabenerfüllung erfolgt und die Kosten entstehen. Da das Jagdregal bei den Gemeinden verbleiben soll, somit von den Gemeinden der Pachtzins erhoben wird, wird der Schätzwert an den Kanton gezahlt. Das ist ein wesentlicher Unterschied zur bisherigen Situation.

Im Rahmen der Erarbeitung dieses Gesetzes wurden mehrere Szenarien geprüft. Es war dabei grundsätzliches Ziel, eine wirksame und effiziente Verteilung von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen zu erreichen. Dabei galt es die Herstellung der fiskalischen Äquivalenz, wie es die Kantonsverfassung vorsieht, sicherzustellen. Im Rahmen einer Auslegeordnung wurden alle Aufgaben im Bereich der Jagd, der Verpachtung und des Wildtiermanagements beschrieben. Anschliessend wurde festgelegt, welche Aufgaben im Zusammenhang mit dem Regal (in Basel-Landschaft bei der Gemeinde) stehen und folglich kommunal erfüllt werden müssten. Entsprechend wurde beurteilt, welche Aufgaben zwingend vom Kanton zu erfüllen sind. Anschliessend fand eine Bewertung hinsichtlich der Zweckmässigkeit, der Wirksamkeit sowie der finanziellen Auswirkungen der jeweiligen Zuordnung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung statt.

So wurde auch die nahezu vollständige Übertragung der mit dem Jagdregal verbundenen Aufgaben und Pflichten an die Gemeinden, gemäss dem Subsidiaritätsprinzip, geprüft. Dies musste als nicht zweckmässig beurteilt werden, weil die meisten Gemeinden keine entsprechenden administrativen und fachlichen Ressourcen für die Erfüllung der Aufgaben aus diesem Gesetz aufbauen, respektive zur Verfügung stellen wollen und können. Die Einschätzung von Wildschäden sowie deren Vergütung wäre in den gleichen Kontext zu stellen. Eine Regionalisierung durch die gemeinsame Organisation von mehreren Gemeinden hat sich bei der Variantenbewertung nicht als nennenswerte Optimierung erwiesen. Somit wurde festgehalten, dass die effizienteste und wirksamste Variante die Aufgabenerfüllung durch die Fachstelle des Kantons ist.

Daraus ergibt sich eine Bestätigung der heutigen Praxis. Allerdings sind heute die finanziellen Ressourcen durch die Verpachtung im Wesentlichen bei den Gemeinden, obwohl die Aufgabenerfüllung weit überwiegend vom Kanton wahrgenommen wird. Folglich ist die Äquivalenz zwischen Aufgaben und finanziellen Ressourcen zu schaffen. Um dieser Äquivalenz möglichst nahe zu kommen, führen die Gemeinden die potentiellen Erlöse aus dem Pachtzins in Höhe des Schätzwerts an den Kanton ab, damit dieser die Aufgaben erfüllt.

Die Kosten welche dem Kanton durch die Jagd und das Wildtiermanagement entstehen, sind dadurch nicht gedeckt. Jedoch kann damit ein wesentlicher Teil jener Kosten gedeckt werden, die im direkten Zusammenhang mit dem Jagdregal stehen und vom Kanton für die Gemeinden wahrgenommen werden.

Aufgaben im Wildtiermanagement liegen im Bereich des öffentlichen Interesse und sind somit überwiegend in der kantonalen Zuständigkeit. Dies sind beispielsweise

- Umgang mit den geschützten Arten sowie Förderung der Wildtiere und ihrer Lebensräume,
- Unterstützung, Förderung und Qualifikation der Jägerschaft sowie der Jagdaufsicht,
- Monitoring,

- interkantonale Zusammenarbeit,
- Öffentlichkeitsarbeit

Im Rahmen dieser Auslegeordnung wurde nochmals ein Kernanliegen der letztmaligen Revision aufgegriffen, um sicherzustellen dass alle Varianten ausreichend berücksichtigt wurden. Der frühere Revisionsentwurf von 2014 sah vor, dass die Gemeinden das Regal an den Kanton geben, bei der Pachtvergabe jedoch ein Mitentscheidungsrecht erhalten.

Seitens der Gemeinden wurde dargelegt, dass die Einnahmen aus dem Jagdregal selbst für die kleineren Gemeinden in der Regel keine relevante Rolle im Budget spielen. Wichtiger sei die fachgerechte, effiziente und wirksame Aufgabenerfüllung. Dieser Aspekt ist deswegen in den Vordergrund zu stellen. Das Funktionieren des Wildtiermanagements und der Jagd, ein geringer Administrationsaufwand, ein wirksamer Vollzug und der fachgerechte Umgang mit den Wildtieren sind mit den Einnahmen aus dem Pachtzins in ein angemessenes Verhältnis zu stellen.

### 3.4 Jagdberechtigung

#### § 23 Ausübung der Jagd

Der bisherige § 11 bleibt unverändert bestehen. Die Jagd darf nur ausüben, wer im Besitz eines gültigen Jagdpasses (siehe § 24) ist. Die Bestimmungen über den Jagdbetrieb sind in der Verordnung geregelt.

#### § 24 Jagdpass

Die Inhalte des Paragraphen finden sich bereits im bestehenden Gesetz (bisher § 12). Sie werden hier thematisch zusammengeführt. Ergänzt ist nun der obligatorische jährliche Treffsicherheitsnachweis.

Der Jagdpass bleibt erforderliches Dokument zur Jagdausübung. Die Voraussetzungen zur Erlangung des Jagdpasses, werden nun an dieser Stelle genannt. Ferner wird an dieser Stelle die Möglichkeit zur Anerkennung ausserkantonaler Jagdpässe, durch den Regierungsrat, aufgegriffen (bisher § 15).

Die Varianten des Jagdpasses (ebenfalls bisher § 15) werden neu in der Verordnung geregelt.

#### § 25 Jagdpassabgaben

Hier waren bisher (§ 16) die Gebühr und ein Beitrag zur Vergütung und Verhütung von Wildschäden aufgeführt. Neu ist die juristisch korrekte Bezeichnung Abgabe statt Beitrag. Die Jagdgesellschaften übernehmen mit dem Abschluss des Pachtvertrages Pflichten aus diesem Gesetz, wie auch dem JSG. Insbesondere besteht die Pflicht, die von Wildtieren verursachten Schäden in Wald und Landwirtschaft auf ein tragbares Mass zu begrenzen. Mit der Ausübung der Jagd haben grundsätzlich nur die Jagenden die Möglichkeit in den Wildtierbestand der jagdbaren Arten regulierend einzugreifen. Sie erwerben mit der Pacht das ausschliessliche Recht zur nachhaltigen Nutzung des Wildtierbestands im jeweiligen Revier. Deswegen tragen die Jagenden Mitverantwortung am Ausmass von Wildschäden sowie den aus der Bestandeshöhe resultierenden notwendigen Verhütungsmassnahmen. Das Erheben einer Abgabe, welche insbesondere der Regulierung der Wildschäden, wie auch dem Treffen von Verhütungsmassnahmen dient, ist somit berechtigt.

Dabei gilt es das Engagement der Jagenden anzuerkennen, welche zum deutlichen überwiegenden Teil bemüht sind, die Wildschäden gering zu halten. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Ausübung der Jagd nicht an allen Orten gleich erfolgreich sein kann. So ist die Jagd insbesondere in Siedlungsnähe und in Gebieten mit hoher Präsenz Erholungssuchender, erschwert. Ferner ist die Struktur des Jagdreviers (Feld-, Wald-, Siedlungsanteile) ein wichtiger

Einflussfaktor. Hinzu kommen die unterschiedlichen Bewirtschaftungsformen und -intensitäten, welche die Jagd einschränken, oder das Schadensausmass erhöhen können. Schlussendlich spielen klimatische Bedingungen, das Nahrungsangebot und das Verhalten der Wildtiere eine Rolle.

Durch die Jagd besteht also die Möglichkeit Einfluss auf die Wildschäden zu nehmen, dies ist jedoch nicht der alleinige Faktor. So können trotz hohen jagdlichen Einsatzes Wildschäden entstehen. Diesem Umstand ist angemessen Rechnung zu tragen. Die Abgabe soll deswegen nicht erhöht werden. Ausserdem soll die Abgabe entsprechend dem Wunsch der Jägerschaft weiterhin solidarisch sein. Aus Sicht der Gemeinden und des Kantons ist dies sinnvoll. Schwarzwild verursacht die höchsten Wildschäden. Die Wildschweinebestände sind jedoch nicht innerhalb eines einzelnen Reviers regulierbar, weil das sich Streifgebiet in der Regel sich über mehrere Reviere erstreckt. Alternativ, wäre eine direkte Schadensbeteiligung allenfalls auf Ebene eines Wildraums denkbar. Diese Variante ist jedoch komplex und bringt einen hohen administrativen Aufwand sowie Konfliktpotential innerhalb der Jägerschaft mit sich. Die solidarische Abgabe soll deswegen bestehen bleiben.

Damit bleibt die unmittelbare finanzielle Beteiligung der Jägerschaft an der Höhe der Wildschäden, insbesondere im Vergleich zu anderen Revierkantonen, gering. Die Jagdpassgebühr soll ebenfalls unverändert bleiben. Die Höhe der Abgabe wird wie bisher in der Verordnung geregelt.

Alle ausserkantonalen Jagenden, Gastjägerinnen und Gastjäger sowie Pächter, haben zu der Abgabe einen Zuschlag zu entrichten. Durch die fehlende Ortsnähe der ausserkantonalen Jagenden ist die Einflussmöglichkeit auf die Wildschadensituation geringer. Deswegen ist hier die Abgabe höher anzusetzen. Andere Kantone kennen diese Regelung bereits.

#### § 26 Ausschluss von der Jagdberechtigung

Der Paragraph bleibt inhaltlich unverändert (bisher § 14), wird jedoch verkürzt und somit vereinfacht. Die „Kann-Bestimmung“ bleibt erhalten.

#### § 27 Haftpflichtversicherung

Das Vorliegen einer Haftpflichtversicherung ist zur Erlangung des Jagdpasses notwendig. Die Option eine Kollektivhaftpflichtversicherung (bisher § 19) beim Kanton abzuschliessen, ermöglicht ein einfaches kostengünstiges Verfahren, bei dem ein Mindeststandard sichergestellt werden kann, welche über den Anforderungen des Bundesgesetzes liegt, aber angemessen ist. Die Versicherungssumme beträgt CHF 5 Millionen (Bundesgesetz: CHF 2 Millionen).

Neu wird explizit festgehalten, dass der Kanton bei fehlendem Versicherungsschutz keine Haftung übernimmt. Grundsätzlich prüft der Kanton bei Vergabe des Jagdpasses die Gültigkeit der Versicherung, erfährt aber nicht, wenn diese gekündigt wird.

### 3.5 Jagdprüfung

#### § 28 Grundsätzliches zur Jagdprüfung / § 29 Jagdprüfungskommission

Bisher waren die Inhalte in einem Paragraphen (§ 13) zusammengefasst. Neu wird zwischen der Prüfung und der zuständigen Kommission differenziert. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Organe im Rahmen des vorliegenden Gesetzes ausreichend gewürdigt werden. Die weiteren Bestimmungen finden sich in der bestehenden Jagdprüfungsverordnung.

### 3.6 Jagdgesellschaft

#### § 30 Allgemeines

Es gilt weiterhin die Rechtsform eines Vereins (bisher § 6). Hier wird ergänzt, dass der Verein nach Schweizerischem Recht (ZGB) bestehen muss. Neu muss sich eine Jagdgesellschaft nicht mehr nur aus jagdberechtigten Mitgliedern zusammensetzen. Damit wird einem Anliegen der Jägerschaft Rechnung getragen. In eine Jagdgesellschaft können somit neu jederzeit, im Rahmen der jeweiligen Vereinsstatuten, weitere Mitglieder aufgenommen werden. Den Jagdvereinen wird so die Möglichkeit gegeben, sich noch besser gesellschaftlich zu verankern. Es können beispielsweise Treiber oder sonstige Unterstützer ebenfalls Vereinsmitglied werden. Insbesondere können aber auch ehemalige Gesellschaftsmitglieder, welche keine Jagdberechtigung mehr haben, Mitglied bleiben. Dies ist heute nicht möglich, weil Pächter jagdberechtigt sein müssen. Für die Jagdberechtigung wiederum müssen alle Bedingungen erfüllt sein, wie Versicherungsschutz und Treffsicherheitsnachweis. Für die Pachtvergabe bleibt die Anzahl jagdberechtigter Mitglieder relevant.

Die Jagdgesellschaften müssen je nach Reviergrösse eine Mindestpächterzahl vorweisen (bisher § 7). Dies dient zum einen der Sicherstellung eines ordnungsgemässen Jagdbetriebs, zum anderen soll so einer Mindestanzahl kantonaler Jagdberechtigter die Jagdausübung ermöglicht werden. Auch aus diesen Gründen kann eine jagdberechtigte Person in maximal zwei Jagdgesellschaften Pächterin oder Pächter sein. Diese Doppelmitgliedschaften können vom Regierungsrat weiterhin aus wichtigen Gründen verboten werden.

Die Maximalpächterzahl für eine Jagdgesellschaft fällt hingegen weg. Dies war ein gemeinsamer Wunsch seitens der Fachstelle und der Jägerschaft. Bisher war die Grösse einer Jagdgesellschaft auch nach oben beschränkt. Dies ist zukünftig nicht mehr der Fall. Die Jagdgesellschaften können so flexibler handeln. Sie können mehr Jagenden eine Mitgliedschaft ermöglichen und so den personellen Aufwand auf mehrere Schultern verteilen sowie den finanziellen Aufwand für die Einzelpersonen reduzieren. Die Mindestpächterzahl wird nicht erhöht. Es soll den Jagdgesellschaften freigestellt bleiben, ob eine grundsätzliche Vergrösserung sinnvoll ist.

Gemeinden und Fachstelle sind wie bisher über Mutationen bei den jagdberechtigten Mitgliedern der Jagdgesellschaft schriftlich zu informieren.

## § 31 Hege

Die Hege beschreibt die zentralen Aufgaben der Jägerschaft (bisher § 20). Dies ist insbesondere der Erhalt eines an den Lebensraum angepassten und natürlich strukturierten Wildbestandes. Bei der Pachtvergabe wird dies mit der Anforderung an einen wildökologisch fachgerechten Jagdbetrieb und die fachgerechte Hege aufgegriffen. Vor allem aber ist dieser Paragraph eine Konkretisierung von Teilen des Zweckartikels. Hege beschreibt auch die Rücksichtnahme auf die örtlichen Verhältnisse und die Anliegen weiterer Interessengruppen. Auch ohne die rechtlichen Vorgaben des JSG, welche mit den vorliegenden kantonalen Bestimmungen umgesetzt werden, entspricht dies grundsätzlich dem Selbstverständnis der Jägerschaft.

Da sich einerseits neues Konfliktpotential, vor allem im Siedlungsraum, abzeichnet, andererseits in Wildschutzgebieten eine höhere Auswirkung von Wildtiereinflüssen zu tolerieren ist, werden diese Gebiete im Vergleich zum bisherigen Gesetz anders geregelt. Die Vermeidung von Wildschäden im Siedlungsraum ist anzustreben. Dies kann teilweise über die allgemeine Wilddichte im angrenzenden Lebensraum gesteuert werden, um den Expansionsdruck in das Siedlungsgebiet zu reduzieren. Die Wildschutzgebiete werden hingegen herausgenommen. Im Erarbeitungsprozess des Leitbilds „Wild beider Basel“ wurde erkannt, dass Wildtiere im Siedlungsgebiet eine der grossen zukünftigen Herausforderungen sind. Im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses wurde vorgeschlagen, dass der Kanton für diese speziellen Aufgaben interessierte und geeignete jagdberechtigte Personen findet und fortbildet. In der Diskussion waren sogenannte „Wildtierbeauftragte“. Diese hätten je nach Bedarf und Eignung weitere Aufgabenfelder mit abdecken können, wie den Umgang mit geschützten Tieren und mit Neozoen. Zudem war eine Unterstützung der Jagdaufsicht bei der Erfüllung des Pikettdienstes (siehe auch § 41 bis § 44) in der Diskussion. Es war eine Abgeltung für diese Leistungen vorgesehen. Seitens der Jägerschaft

wurde dieser Vorschlag klar abgelehnt, da man die Erfüllung dieser Aufgaben selbst sicherstellen könne und werde. Diesem Anliegen wird entsprochen.

Bei der Anlage temporärer Jagdeinrichtungen wird die Fachstelle die Jagdgesellschaften zukünftig besser unterstützen können, indem sie die Möglichkeit erhält, das Anlegen dieser Jagdeinrichtungen anzuordnen, sofern die Grundbesitzenden der Anlage widersprechen sollten, obwohl die (Schadens-) Situation die Anlage einer geeigneten Jagdeinrichtung erfordert.

### § 32 Zielvereinbarung

Die Zielvereinbarungen ersetzen die bisherige Abschussplanung (bisher § 22) auf Revierebene. Ziel ist es, soweit wie möglich lokale Vereinbarungen über die Entwicklung der Jagdstrecke und ergänzende Massnahmen zu treffen, welche für einen gesunden und an den Lebensraum angepassten Wildtierbestand notwendig sind. Dabei sollen ebenfalls Massnahmen zum Tragen kommen, welche der Aufwertung des Lebensraums zu Gute kommen.

Die Jagdgesellschaft erstellt heute einen Abschussplan für Rehwild, also eine Wildart, welche sie innerhalb ihres Jagdreviers weitestgehend eigenverantwortlich bewirtschaften kann. Für das Gamswild gibt es eine revierübergreifende kantonale Jagdplanung. Die meisten jagdbaren Arten wie Fuchs, Dachs und Wildschwein, werden ohne konkreten Abschussplan bejagt. Die Jagdgesellschaft macht auf Basis ihrer Bestandserhebungen (Rehwild) und dem daraus zu erwartenden Nachwuchs eine Abschussplanung. Der Revierförster erstellt seinerseits eine gutachtliche Einschätzung der Verjüngungssituation der wichtigsten Baumarten. Beide Dokumente werden bei der Fachstelle nach gegenseitiger Kenntnisnahme eingereicht.

Die Jagdgesellschaft reicht zudem die Jagdstatistik des Vorjahres ein, welche Auskunft über den Erfüllungsgrad der vorhergehenden Jagdplanung sowie die Fallwildsituation gibt. Als Fallwild wird das nicht jagdlich zu Tode gekommene Wild bezeichnet. Anhand dieser Unterlagen kann die Fachstelle eine Bewertung der Rehwildsituation machen. Als Resultat wird sie den Abschussplan bewilligen, gegebenenfalls mit Änderungen oder Auflagen. Eine weitere Konsequenz ist nur bedingt möglich.

Grundsätzlich obliegt es den Gemeinden, sicherzustellen, dass eine geeignete Jagdgesellschaft, welche im Dialog mit den Land- und Waldbewirtschaftern ist, für die Einhaltung der gesetzlichen Pflichten und der Einhaltung des Pachtvertrags Gewähr bietet. Ist die Jagdgesellschaft dazu nicht mehr in der Lage, kann die Gemeinde den Pachtvertrag kündigen (§ 21). Hier unterstützen die Zielvereinbarungen und die jährlichen Standortgespräche die Verbesserung der lokalen Zusammenarbeit.

Erfahrungen aus einigen Jagdrevieren zeigen auf, dass die Wald-Wild Situation in den Gebieten besonders gut gelöst ist, in denen ein regelmässiger Austausch zwischen Jagdgesellschaft und Revierförster stattfindet. Ähnlich stellt sich die Situation in der Landwirtschaft dar. Wo Jagd, Wald- und Landwirtschaft im Dialog sind, funktioniert die Wild-, Wald- und Landbewirtschaftung in der Regel erfolgreich. Dass die lokale Zusammenarbeit funktioniert, ist entscheidend. Dies kann nicht durch die kantonale Fachstelle erreicht oder ersetzt, sondern allenfalls bei Bedarf unterstützt werden. Die Fachstelle konzentriert sich im Wesentlichen auf die Wildarten, bei denen eine Abschussplanung auf regionaler oder kantonaler Ebene notwendig ist. Dies betrifft insbesondere Gamswild und zukünftig das Rotwild, bei Bedarf auch das Schwarzwild.

Aus diesem Grund soll die bestehende „gute Praxis“ in der Fläche umgesetzt werden. Dies geschieht nun über das Instrument der Zielvereinbarung. Die Ziele werden gemeinsam auf der lokalen Ebene vereinbart, unter Federführung der Gemeinden. Diese sollen als Regalinhaber nah am Geschehen sein, um die Zusammenarbeit gut beurteilen zu können (siehe auch § 20 Pachtvergabe). Ziel ist es, eine kontinuierliche erfolgreiche Zusammenarbeit zu schaffen. Hingegen sollen die Gemeinden dort, wo die Zusammenarbeit nicht stimmt, regulierend eingreifen.

Damit wird der Gemeindeautonomie Rechnung getragen. Die Gemeinden können neu ihre zentrale Aufgabe besser wahrnehmen.

Im Rahmen der Zielvereinbarung können nicht nur die Abschussziele festgelegt, sondern auch Vereinbarungen über die räumliche, oder zeitliche Jagdplanung getroffen werden. Beispielsweise können Bejagungsschwerpunkte vereinbart werden. Ebenso soll über notwendige Lenkungs- und Schutzmassnahmen und jagdliche Einrichtungen gesprochen werden. Vorbehalten bleiben insbesondere notwendige Bewilligungen. Ziel ist es den Dialog zu institutionalisieren und damit die Basis für ein gemeinsames Verständnis und Vorgehen zu schaffen.

Auch wenn Zielvereinbarungen zur Bejagung von Schwarzwild ungleich schwieriger sind als beim Rehwild, ist es dennoch notwendig auch hier dem Dialog und der gemeinsamen Stossrichtung einen verbindlichen Rahmen zu geben. Ein konkreter Abschussplan wird daraus möglicherweise nicht resultieren, jedoch Ziele in der Zusammenarbeit.

Die Fachstelle muss die Zielvereinbarung zur Erfüllung des an sie gestellten Auftrags, des Vollzugs des Bundesgesetzes, genehmigen. Dies erfolgt unter Einbezug der weiteren Fachdienste, insbesondere des kantonalen Forstdienstes. Heute wird dies beim Abschussplan für Rehwild so gehandhabt. Dies ist notwendig für die Beurteilung der Situation und den Vollzug aus kantonaler Sicht. In der Regel wird es bei einer bereits erzielten Einigung auf lokaler Ebene keinen Handlungsbedarf geben. Dies ist ein entscheidender Fortschritt zur heutigen Situation. Dem Subsidiaritätsprinzip folgend, muss die Fachstelle in dieser Angelegenheit nur tätig werden, wenn die Zielvereinbarungen wiederholt nicht erfüllt werden, oder den Bestimmungen des Gesetzes zuwiderlaufen. Das genaue Verfahren ist unter Einbezug der Anspruchsgruppen festzulegen.

### § 33 Kooperation

Neben der Zusammenarbeit zwischen den Anspruchsgruppen innerhalb eines Reviers, ist die Zusammenarbeit zwischen den Jagdgesellschaften von zentraler Wichtigkeit. Auch hier zeigt die bestehende „gute Praxis“, dass dort wo Kooperation selbstverständlich ist, die Herausforderungen gemeinsam erfolgreich gelöst werden.

Insbesondere bei Wildtierarten mit grossen territorialen Ansprüchen, also jenen deren Streifgebiete sich über mehrere Jagdreviere erstrecken, ist die Zusammenarbeit von hoher Bedeutung. Arten, welche hier zu nennen wären, sind die Wildschweine (Schwarzwild), die Gämsen und der Rothirsch (Rotwild). Die jagdliche Nutzung und das Management anderer Wildarten wie Reh, Fuchs und Dachs können in der Regel gut auf Revierebene geplant und umgesetzt werden.

Rot-, Gams- und Schwarzwild benötigen eine revierübergreifende Jagdplanung, welche sich an den jeweiligen Wildräumen ausrichtet. Entsprechend sind neben der Jagdstrecke, auch der Lebensraum, die Vernetzung und natürlich auch die Wildschäden auf der Ebene des Wildraums zu betrachten. Davon unabhängig bleibt die jeweilige Umsetzung auf der Ebene der Reviere. Jedoch bietet sich nicht nur eine gemeinsame jagdliche Strategie der Reviere an, sondern auch Vereinbarungen zur Aneignung von Wild, zur Nachsuche und zur Errichtung von Jagdeinrichtungen.

Bereits heute finden revierübergreifende Jagden statt. Die Jagdgesellschaften im ganzen Kantonsgebiet vereinbaren bei hohem Schwarzwilddruck die Jagd über die Reviergrenze (bis 100m). Ebenso treffen sie Vereinbarungen über die Aneignung des erlegten Wildes. Die Nachsuche über die Reviergrenze(n) ist aus Gründen des Tierschutzes immer gestattet und sogar geboten. Vereinbarungen betreffend jagdliche Einrichtungen sind möglich.

Die Jagdgesellschaften bekommen für die Vereinbarungen mit den Nachbarrevieren mehr Handlungsspielraum als bisher. Damit soll ihnen ermöglicht werden die lokal und regional günstigste Lösung zu finden. Die Vereinbarungen sollen sachdienlich sein sowie einen wildökologischen und tierschutzgerechten Jagdbetrieb sicherstellen.



Weil die Kooperationsbereitschaft Teil der Vergabekriterien ist (§ 20), müssen die Gemeinden ebenfalls Kenntnis von den Kooperationsvereinbarungen haben.

### § 34 Jagdhundehaltung

Der Paragraph (bisher § 29) ist inhaltlich vereinfacht und neu strukturiert.

Seitens des Tierschutzes wurde der Verzicht auf die Baujagd gefordert. Bei der Baujagd werden speziell ausgebildete Hunde geeigneter Arten für die Jagd im Fuchsbau ausgebildet. Der Hund bringt dabei den Fuchs vor die Schützen. Das Anliegen ist eingehend geprüft worden und wird derzeit auch national diskutiert. Dabei wurde bestätigt, dass die Baujagd im Kanton Basel-Landschaft keine Rolle spielt und nicht praktiziert wird. Es wird derzeit keine Notwendigkeit gesehen. Auch zum Schutz des Hundes wird seitens der Jägerschaft keine Baujagd praktiziert. Ein Verbot dieser Jagdart ist deswegen nicht notwendig.

Zur Bejagung von Waschbären (Neozoen), könnte die Baujagd jedoch wieder eine temporäre Bedeutung erlangen. Deswegen soll diese Bejagungsart, berücksichtigend, dass sie derzeit nicht praktiziert wird und bei der Jägerschaft keine Beliebtheit hat, nicht verboten werden.

### § 35 Laute Jagd

Ebenfalls ein Anliegen des Tierschutzes ist es, auf die laute Jagd zu verzichten, respektive diese einzuschränken und verstärkt die Ansitzjagd zu praktizieren. Die laute Jagd ist eine Jagdform, bei der das Wild durch Treiber und Hunde in Bewegung und vor die Schützen gebracht wird.

Die Ansitzjagd gewinnt zunehmend an Bedeutung. Gemeinschaftliche Ansitzjagden auf Rehwild sind eine kommende Form der Gesellschaftsjagd. Viele Jagdgesellschaften sind bestrebt, ihren Abschussplan für das Rehwild bereits vor der Herbstjagd (laute Jagd) zu erfüllen.

Hingegen hat die Ansitzjagd auf Schwarzwild keine, oder nur sehr bedingt regulierende Wirkung. Sie hat vor allem einen Vergrämungseffekt. Insbesondere an landwirtschaftlichen Kulturen ist dies sinnvoll. Eine nennenswerte Regulierung der Wildschweinbestände ist jedoch nur mit der Bewegungsjagd zu erzielen. Auf diese Jagdart kann daher nicht verzichtet werden. Mit dem Treffsicherheitsnachweis, der verpflichtend ist und häufiger werdend auch mit der Kugel auf bewegte Ziele geübt wird, wird den Anforderungen an den Tierschutz Rechnung getragen.

Der Paragraph bleibt somit unverändert (bisher § 34).

### § 36 Aneignungsrecht

Unverändert bleibt das grundsätzliche Aneignungsrecht (bisher § 27) der totaufgefundenen Tiere durch die Jagdgesellschaft, sofern diese nicht abweichende Regelungen mit der benachbarten Jagdgesellschaft getroffen hat. Die Jagdgesellschaften erwerben dieses Aneignungsrecht für das jeweilige Revier mit Abschluss des Pachtvertrages. Es gilt für die jagdbaren Arten.

Tot aufgefundene oder erlegte Tiere geschützter Arten gehören dem Kanton.

### § 37 Gastjägerinnen und Gastjäger

Der Paragraph bleibt unverändert (bisher § 17)

### §38 Begehungskarten

Der Paragraph bleibt weitestgehend unverändert (bisher § 18). Neu gilt die Begehungskarte grundsätzlich für das ganze Revier und für alle Wildarten. Sofern die Jagdgesellschaft die Bejagung durch den Begehungskarteninhaber einschränken möchte, so sind wie bisher die freigegebenen Wildarten und Revierteile zu bezeichnen.

Jagdgesellschaften können auf Grund von übermässigen Wildschäden zur Ausgabe von Begehungskarten verpflichtet werden, dazu haben Gemeinden und Kanton die Möglichkeit. Neu erhalten diese eine Kopie der ausgestellten Begehungskarte(n).

### § 39 Unterstützung

Die Jagdgesellschaften übernehmen mit der Übernahme der Jagdpacht auch erhebliche Pflichten, welche in den Rechtsnormen der Bundes und des Kantons sowie in den Pachtverträgen geregelt sind. Mitunter kann es vorkommen, dass sich daraus, zumindest partiell und temporär, ein Unterstützungsbedarf ergibt. Hervorzuheben ist beispielsweise der besondere Ressourcenbedarf, wenn Jagdgesellschaften revierübergreifende Jagdplanung betreiben, professionellen Hundeeinsatz benötigen, oder Qualifizierungsbedarf haben. Dies erfordert die Möglichkeit die Jagd bedarfsweise mit finanziellen und personellen Ressourcen unterstützen zu können. Der Kanton erhält hiermit die rechtliche Grundlage für diese Unterstützung.

### 3.7 Jagdaufsicht

#### § 40 Ernennung

Der Paragraph bleibt weitestgehend unverändert (bisher § 24).

Die Direktion wählt auf Antrag einen, oder mehrere Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher je Revier. Bisher liegt das Antragsrecht ausschliesslich bei der Jagdgesellschaft, obwohl die Jagdaufsicht hoheitliche Aufgaben für Kanton und Gemeinde erfüllt. In nicht verpachteten Revieren ist die Gemeinde zur Stellung der Jagdaufsicht verpflichtet.

Die Jagdaufsicht ist grundsätzlich durch die Jagdgesellschaft sicherzustellen. Die Jagdaufseherin, oder der Jagdaufseher muss jedoch nicht Mitglied der Jagdgesellschaft sein. Dies ist heute überwiegend der Fall. Die Jagdaufsicht kann prinzipiell für mehrere Reviere tätig sein. Im Regelfall schlägt die Jagdgesellschaft aus ihren Kreisen eine geeignete Person für die Rolle der Jagdaufsicht vor. Dieses Vorgehen ist sinnvoll, da in den verpachteten Revieren die Jagdgesellschaften die Jagdaufsicht sicherstellen müssen. Entsprechend gebührt Ihnen ein Antragsrecht. Die Gemeinden wünschen jedoch zur Wahrung ihrer Gemeindeautonomie ebenfalls ein Antragsrecht. Deswegen soll von den Jagdgesellschaften keine Jagdaufsicht gegen den Willen der Gemeinde vorgeschlagen werden. Dies ist die wesentliche Erweiterung zur bestehenden Regelung. Weil die Jagdaufseherin, oder der Jagdaufseher hoheitliche Tätigkeiten auf dem Gemeindegebiet ausüben, wollen die Gemeinden Einfluss nehmen können. Normalerweise erfolgt die Beantragung einer Jagdaufseherin oder eines Jagdaufsehers durch die Gemeinde lediglich in nicht verpachteten Revieren. Der Kanton wählt die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher an Hand festgelegter Kriterien.

Die gegenseitige Vertretung der Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher im gleichen Revier ist in einem neuen Paragraphen (§ 41) geregelt. Die Möglichkeiten werden deutlich und zweckdienlich erweitert.

#### § 41 Sicherstellung der Jagdaufsicht

Die Jagdgesellschaften müssen die Jagdaufsicht sicherstellen. Ihnen wird insbesondere aus diesem Grund das Antragsrecht gewährt. Neu wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, damit sich die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher verschiedener Reviere gegenseitig vertreten können. Bisher ist dies nur innerhalb eines Reviers möglich. Reviere mit nur einem Jagdaufseher, haben heute keine gesetzliche Grundlage für eine Vertretungsregelung. Die Jagdgesellschaften sind in der Lösungsfindung frei. Lediglich ist die Verfügbarkeit sicherzustellen. Über die Vereinbarungen sind schriftliche Regelungen zu treffen, welche der Fachstelle vorzulegen sind. Die Fachstelle und die Kantonspolizei müssen jederzeit wissen, bei wem die Zuständigkeit für die Jagdaufsicht eines Gebiets liegt. Durch die neue Möglichkeit Stellvertretungen zu vereinbaren, wird die Sicherstellung

der Bereitschaft bei Wildunfällen erreicht. Die Belastung (Bereitschaftsdienst) für die Einzelpersonen nimmt damit deutlich ab.

Eine Variante, mit welcher der Kanton auf regionaler Ebene eine Unterstützung der lokalen Jagdaufsicht ermöglicht, wurde seitens der Jägerschaft im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses entschieden abgelehnt und deswegen verworfen. Vorgesehen war die Qualifizierung von 10-20 geeigneten Bewerbern aus dem Kreise der Jägerschaft, welche zur Sicherstellung des Pikettdienstes, insbesondere bei Wildunfällen, zur Verfügung gestanden hätte. Neben der Qualifizierung wäre eine angemessene Vergütung vorgesehen gewesen. Ebenso hätten diese Personen weitere Aufgaben, zum Beispiel im Umgang mit geschützten Arten, mit Neozoen, oder mit Wildtieren im Siedlungsraum übernehmen können. Der vorliegende Gesetzesentwurf kommt dem Anliegen von Jagd Baselland nach und belässt die Sicherstellung des Pikettdienstes bei der Jagdaufsicht.

Vereinbart wurde aber eine grundsätzlich bessere Qualifikation der Jagdaufsicht und ein umfassendes Weiterbildungsangebot. Der Jagdaufsicht sollen die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten an die Hand gegeben werden können. Ebenfalls ist eine Grundausstattung, insbesondere für die Erfüllung der Aufgaben im Bereich Wildunfälle vorgesehen. Näheres dazu regelt die Verordnung.

#### § 42 Rechte und Pflichten der Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher

Der Paragraph enthält weiterhin wesentliche Bestandteile des bisherigen § 25.

Die Jagdaufsicht wird durch die zuständige Direktion gewählt untersteht aber im Tagesgeschäft der Fachstelle. Dieser Umstand findet neu im Gesetz Erwähnung. In der Verordnung wird auch heute schon geregelt, dass die Fachstelle die Jagdaufsicht mit besonderen Aufgaben beauftragen kann.

Explizit aufgeführt werden bei den Pflichten nun die Aufgaben betreffend Wildunfällen und Tieren im Siedlungsraum, weil diese Diskussionsgegenstand im bisherigen Prozess waren (siehe Erläuterungen zu § 41).

Nach wie vor können Revierpächterinnen und -pächter für die Erfüllung der Aufgaben durch die Jagdaufsicht beigezogen werden.

#### § 43 Entschädigung der Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher

Die bisher geltende Entschädigung (bisher § 26) wird beibehalten und ergänzt. Der Jagdpass wird gebührenfrei ausgestellt und auch die Jagdpassabgaben gemäss § 25 sind nicht zu entrichten. Zusätzlich wird eine rechtliche Grundlage für eine Aufwandsentschädigung im Zusammenhang mit Wildunfällen geschaffen. Vorgesehen ist eine pauschale Abgeltung, welche dem durchschnittlichen Aufwand für die Suche nach dem verletzten Wild (Nachsuche), das Bergen und das Entsorgen des Kadavers Rechnung trägt. Die Pauschale ist vom Unfallverursacher, respektive dessen Versicherer zu entrichten.

#### § 44 Nichterfüllung der Jagdaufsicht

Heute kommt es vor, dass die Bereitschaft (Pikett) der Jagdaufsicht nicht überall im vorgesehenen Umfang gewährleistet ist. Dieser Umstand führt dazu, dass immer wieder die kantonalen Wildhüter von der Polizei aufgeboten werden, wenn es zu einem Wildunfall kommt. Der Kanton ist jedoch nur bei geschützten Tieren zuständig und nicht bei jagdbaren Arten. Die relevanten Wildunfälle betreffen fast ausschliesslich Reh, Dachs, Fuchs und Wildschwein, welche alle jagdbar sind. Somit ist der Einsatz durch die lokale Jagdaufsicht sicherzustellen. Durch die neu geschaffene Möglichkeit der revierübergreifenden Vertretung (§ 41) und dem Anreiz einer zusätzlichen Entschädigung (§ 43), sollte sichergestellt sein, dass jederzeit eine zuständige Jagdaufsicht verfügbar ist.

Sollte in diesem Fall dennoch ein Mitarbeiter der kantonalen Fachstelle zum Einsatz kommen müssen, so kann der Kanton auf den jeweils zuständigen Jagdaufseher Rückgriff für den Aufwand der geleisteten Ersatzvornahme nehmen. Dies ist allerdings nicht zwingend. Bei unverschuldeter Nichterfüllung kann auf den Rückgriff verzichtet werden.

Eine wiederholte Nichterfüllung zeigt hingegen auf, dass die Jagdaufsicht gemäss §41 und § 42 nicht sichergestellt ist. Die Gemeinde und die Fachstelle können deswegen bei der Direktion die Abwahl der betreffenden Jagdaufseherin, oder des Jagdaufsehers beantragen.

## 4 Wildschäden

### 4.1 Massnahmen

#### § 45 Massnahmen zur Reduktion von Wildschäden

Bei anhaltend hohen Wildschäden, welche über ein tragbares Mass hinausgehen, können die Kantone auf Basis des JSG jederzeit Massnahmen zur Reduktion der Wildschäden anordnen. Dieser Artikel wird nun im Sinne der Transparenz neu ins kantonale Jagdgesetz aufgenommen. Der neue § 45 präzisiert den Artikel 12 des Bundesgesetzes. Die Fachstelle ist ebenfalls zuständig für die Koordination der Massnahmen. Festzuhalten ist jedoch, dass ein gewisser Teil des Wildtiereinflusses zu tolerieren ist und ein Wildtiereinfluss nicht gleich einen Wildschaden darstellt.

#### § 46 Beiträge an Massnahmen zur Wildschadenunterstützung

Der Paragraph bleibt unverändert (bisher § 40). Lediglich der Begriff „Aufforstungen“ in Absatz 1 entfällt aus Gründen der Vereinfachung. Aufforstungen erfolgen dort, wo rechtlich Wald ist. Somit ist der Begriff „Aufforstung“ nicht notwendig und wird gestrichen.

#### § 47 Selbsthilfemassnahmen

Der Paragraph bleibt überwiegend unverändert (bisher § 41). Bisher wurden die Jagdaufseher im Rahmen der Selbsthilfe zur Unterstützung und Beratung beigezogen. Diesem Umstand wird Rechnung getragen und deswegen in die Formulierung des Absatz 3 aufgenommen.

### 4.2 Vergütung

#### § 48 Grundsätze der Vergütung von Wildschäden

Grundsätzlich werden 100% der Wildschäden vergütet. Allerdings ist festzuhalten, dass nicht jeder Wildtiereinfluss auch einen Schaden darstellt. Ein gewisser Einfluss ist als Teil des Wirkens der Natur zu tolerieren. Weiter gilt der Grundsatz „verhüten vor vergüten“. Dies ist eine Gemeinschaftsaufgabe aus jagdlicher Planung, jagdlichem Wirken und Schutzmassnahmen an besonders gefährdeten Kulturen, Wiesen, Bäumen und Standorten

Die Bestimmungen bleiben im Wesentlichen gleich (bisher § 43). Es werden aus Gründen der besseren Anwendbarkeit alle Fälle unter denen die Vergütungspflicht entfällt in einem Absatz zusammengeführt. Bisher waren diese Bestimmungen teilweise im Gesetz und teilweise in der Verordnung (§ 30 und § 34) aufgeführt.

Zusätzlich entfällt die Vergütungspflicht, wenn der Geschädigte die Jagdausübung im betroffenen Gebiet verhindert hat, sowie in Gebieten in denen die Jagdausübung nicht gestattet ist, oder nur unter unzumutbaren Umständen ausgeübt werden kann. Dies betrifft insbesondere den Siedlungsraum. Dort ist nicht jagdlicher Einsatz gefragt, sondern qualifizierte Arbeit der Jagdaufsicht.

Ebenfalls werden keine Wildschäden für die Wiederinstandstellung von Kulturen gezahlt, welche nicht weiterbetrieben werden. Sollte beispielsweise eine Kunstwiese durch Wildschweine

geschädigt werden und anschliessend wieder zu Ackerfläche werden, so wird zwar der Ertragsausfall gezahlt, nicht aber die Wiederinstandstellung der Kunstwiese, da der Boden anschliessend ohnehin als Acker weiterbewirtschaftet wird. Dies gilt nicht für Wiederinstandstellungen in der gleichen Saison (Vegetationsperiode).

Ebenfalls wird ergänzt, dass Wildschäden an Wald nur vergütet werden können, wenn bei den forstlichen Pflanzungen ein angemessener Schutz verwendet wurde. Pflanzungen sind besonders Verbiss gefährdet, weshalb ein Schutz meist unerlässlich ist.

In Schutzgebieten, in denen die Ausübung der Jagd eingeschränkt, oder verboten ist, sind mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern gesonderte Regelungen zur Schadensverhütung und -vergütung zu treffen.

#### § 49 Ermittlung der Entschädigung

Der Paragraph wird gekürzt (bisher § 46). Die Regelungen zum Verfahren der Schadensermittlung werden in die Verordnung verschoben.

Die Anpassung des neuen Absatzes 2 (bisher Absatz 3) ist redaktionell. Die Rekurskommission wird bezeichnet.

#### § 50 Rekurskommission für die Abschätzung von Wildschäden

Dieser Paragraph ist neu eingefügt. Die Kommission existiert bereits heute, war aber bislang nicht im Gesetz bezeichnet. Vorgesehen ist wie bisher eine Besetzung mit 3 Personen. In der Kommission sollten Kenntnisse aus den Bereichen Jagd, Land- und Waldwirtschaft angemessen vorhanden sein.

#### § 51 Rückgriff

Der Paragraph bleibt weitestgehend bestehen (bisher § 45). Der Begriff der Zielvereinbarung (§ 32) wird neu eingefügt, weil er lokal den Abschussplan ersetzt.

### 5 Strafbestimmungen

#### § 52 Fehlabschüsse

Inhaltlich bleiben die Regelungen zu Fehlabschüssen weitestgehend bestehen (bisher § 47). Aus der bisherigen Verordnung (§ 35) wird der Absatz 2 (Der Abschuss von geschützten Tieren gilt nicht als Fehlabschuss und muss zur Anzeige gebracht werden) in das Gesetz (Absatz 3) übernommen. Hingegen wird der Meldeweg (bisher § 47 Absatz 1) in die Verordnung übernommen.

#### § 53 Übertretungen

Widerhandlungen sind bereits heute geregelt, in Artikel 18 des Bundesgesetzes. Der Paragraph wird im Sinne der Transparenz neu aufgenommen.

#### § 54 Mitteilungspflicht

Der Paragraph bleibt unverändert (bisher § 49).

#### § 55 Strafverfolgung

Der Paragraph bleibt inhaltlich unverändert (bisher § 50). Zur einfacheren Lesbarkeit wird er zusammengefasst, so dass die Rollen und die damit verbundenen Pflichten klar genannt werden.

## 6 Schlussbestimmungen

### § 56 Übergangsbestimmungen

Die meisten Regelungen können mit Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes wirksam werden. Übergangsbestimmungen sind im Hinblick auf die Verpachtung, weil sich die Vergabekriterien ändern, notwendig.

#### IV Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. Gemäss aktueller Planung ist das Inkrafttreten für den 1. April 2020 vorgesehen. Jeweils zum 1. April beginnt ein neues Jagdjahr.

#### **2.4. Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm**

Massnahme 2205.010 gemäss AFP 2017-2020

#### **2.5. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum**

Projektauftrag VAGS-Projekt (light) „Totalrevision Jagdgesetz“

Bundesgesetz und Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (SR 922.0 und SR 922.01)

Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (SGS 100)

#### **2.6. Finanzielle Auswirkungen**

**Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben** (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

Vorbemerkung:

Aufgrund der Teilrevision von Gesetz und Verordnung „beim Bund“, sollen den Kantonen ab dem 1. Januar 2020 mehr Kompetenzen und Aufgaben übertragen werden sowie Sicherstellungs- und Mitwirkungspflichten eingefordert werden. Die diesbezüglichen und als exogene Mehrkosten (rd. CHF 0.3 Mio. p.a.) zu beziffernden Mehrkosten (in den Kostenarten 31 und 36) mussten in den AFP 2020–2023 neu aufgenommen werden. Dies ist auch unabhängig zur vorliegenden Vorlage und Totalrevision notwendig.

Mit der vorliegenden Totalrevision auf Stufe Kanton sind Mehrerträge verbunden, welche zur Herstellung der fiskalischen Äquivalenz, im Zusammenhang mit der vereinbarten Aufgabenzuteilung zwischen Gemeinden und Kanton, erforderlich sind.

Betroffen ist das Profitcenter „2205 Amt für Wald beider Basel“ mit den Kontengruppen 46 Transferertrag und 42 Entgelte.

Die Erträge stammen von Abgaben der Gemeinden an den Kanton (Schätzwert Pacht), den Jagdpassabgaben und -gebühren sowie Einnahmen aus Programmvereinbarungen mit dem Bund (Wildtiermanagement).

Die jährlichen Mehrerträge belaufen sich auf CHF 260'000.- für die Jahre 2020 und 2021 und auf CHF 262'000.- ab dem Jahr 2022.

**Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan** (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

Der Ertrag erhöht sich, im Vergleich zum AFP 2019–22, um CHF 260'000 in den Jahren 2020 und 2021 sowie um CHF 262'000 in den Folgejahren.

**Auswirkungen auf den Stellenplan** (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

**Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken**(§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Die Prüfung der Varianten Aufgabenerfüllung a) subsidiär durch die Gemeinden, b) regional durch Zusammenarbeit mehrerer Gemeinden und c) kantonal durch die Fachstelle, hat ergeben, dass die Variante c) sowohl volkswirtschaftlich am kostengünstigsten ist wie auch die höchste Sicherheit für eine wirksame Aufgabenerfüllung, die Organisation von Wildtiermanagement und Jagd sowie den Gesetzesvollzug bietet.

Im Rahmen des VAGS-Projekts wurde zwischen Gemeinden und Kanton (gemäss § 47a Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft, SGS 100) diskutiert, welche Aufgaben, die heute durch die Jagdverwaltung erbracht werden, zurück an die Gemeinden fallen könnten (beispielsweise Jagdpassvergabe, Information und Beratung der Einwohner). Die Kosten wären gesamthaft etwa 50 Prozent höher gewesen als bei der gewählten Lösung, wenn die Gemeinden diese Aufgaben erfüllen würden. Eine ebenfalls geprüfte Aufgabenerfüllung auf regionaler Ebene (mehrere Gemeinden gemeinschaftlich) hätte zudem kaum einen Effizienzgewinn gebracht. Die effizienteste Variante ist die Erfüllung der wesentlichen Aufgaben im Bereich Wildtiermanagement und Jagd durch den Kanton (insbesondere Fachstelle). Deswegen gilt es, hier nun die fiskalische Äquivalenz herzustellen.

## **2.7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung**

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

## **2.8. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e Geschäftsordnung Landrat](#))**

*Auswirkungen (organisatorisch, personell, finanziell, wirtschaftlich, regional / Gemeinden, Nachhaltigkeit etc.)*

Die Vorlage schafft langfristig Klarheit und Sicherheit in der Zuteilung der Aufgaben von Kanton, Gemeinden und weiteren Akteuren im Bereich Wildtiere und Jagd. Ebenso werden die finanziellen Auswirkungen entsprechend der Aufgabenverteilung geklärt (fiskalische Äquivalenz). Die lokale und regionale Zusammenarbeit wird funktional gestärkt. Aufgaben welche lokal am wirksamsten erfüllt werden können (unter anderem Zielvereinbarungen, lokale Jagdplanung und Jagdaufsicht), werden subsidiär auf Ebene Gemeinde erbracht. Aufgaben, welche effizienter und wirksamer kantonale gelöst werden können (zum Beispiel Jagdpassvergabe, Monitoring, Wildhut, übergeordnete Jagdplanung, Wildtiermanagement), werden durch den Kanton (Fachstelle) erfüllt. Damit ist gleichzeitig die funktionalste, wie auch die volkswirtschaftlich sinnvollste Lösung gewählt worden.

## **2.9. Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens**

offen

## **2.10. Vorstösse des Landrats**

Postulat 2019/332 von Rahel Bänziger: Sichere Zäune für Wild- und Weidetiere:

*In der Schweiz kommen jedes Jahr Tausende von Tieren in Zäunen ums Leben oder verletzen sich daran. Davon sind Wildtiere genauso betroffen wie Weidetiere. Durch sachgerechtes Aufstellen, Abräumen und regelmässigen Unterhalt (Kontrolle) von geeigneten Zäunen könnte viel Tier-leid verhindert werden. Bereits jetzt gibt es im Kanton BL ein Merkblatt zum Thema (1).*

*Immer noch findet man in Baselland den für alle Tiere besonders gefährlichen Stacheldrahtzaun. Dieser ist unverständlicherweise nur bei Pferden und Lamas verboten. Es sind außerdem Zäune anzutreffen, die nicht mit den für die Erkennung durch Wildtiere vorgesehenen Warnfarben versehen, oder unsachgemäss angebracht sind. Die bestehenden Empfehlungen des Jagdwesens reichen offensichtlich nicht aus.*

*Im Kanton St. Gallen haben Jäger gemeinsam mit Naturschutzorganisationen eine Gesetzesinitiative «Stopp dem Tierleid» (2) lanciert, um dem leidvollen Problem Herr zu werden. Die Initianten wollen darin Zaunarten mit besonderem Gefahrenpotential gesetzlich verbieten, Vorgaben zur sachgerechten Anwendung vorgeben und im Wald als besonders sensible Zone*



*zusätzliche Schutzbestimmungen einführen. Diese Initiative könnte als Grundlage dienen, die kantonale Gesetzgebung in Baselland anzupassen.*

*Es ist zu prüfen, ob die bisherigen gesetzlichen Regelungen ausreichen, oder ob diese verschärft werden müssen. Dabei soll gewährleistet werden, dass dem Schutzbedürfnis der Landwirtinnen und Landwirten, als auch demjenigen der Wildtiere entsprochen wird.*

*Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, zu prüfen und zu berichten:*

- *Wie die gefährlichen Stacheldrahtzäune verboten werden können.*
- *Wie das Abräumen der nicht mehr benutzen Zäune verbessert werden kann.*
- *Wie erreicht werden kann, dass nur noch geeignete Zäune für Wildtiere (Kontrastfarben, sachgemässer Aufbau) eingesetzt werden.*
- *Ob die geltenden gesetzlichen Regelungen genügen oder nicht.*
- *Wie wichtige Wildtierkorridore offengehalten werden können und der dadurch entstandene Mehraufwand für die Landwirtinnen und Landwirte vergütet werden kann.*
- *Welche Übergangsfristen notwendig sind, damit nur noch wildtiergerechte Zäune verwendet werden und wie die Landwirtinnen und Landwirte dabei unterstützt werden können.*

§ 12 „Schutz der Wildtiere“ des vorliegenden Entwurfs, lässt weitergehende Regelungen in der zugehörigen Verordnung bezüglich der Ausgestaltung von wildtiergerechten (und nutztiergerechten) Zäunen zu, welche dem Tierschutz Rechnung tragen. Der beiliegende, orientierende Entwurf der Verordnung sieht bereits Regelungen betreffend Zäune vor (§ 7 und § 33 WJV).

Ebenso ist es möglich auf Basis der § 9 „Wildtierkorridore“ und § 46 „Beiträge an Massnahmen zur Wildschadenverhütung“ in der Verordnung zu regeln, welche Zäune in Wildtierkorridoren möglich sind und wie Wald- und Landwirtschaft allfällige Mehraufwände vergütet werden könnten.

### **3. Anträge**

#### **3.1. Beschluss**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Das Wildtier- und Jagdgesetz gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen

#### **3.2. Abschreibung von Vorstössen des Landrats**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat die Abschreibung folgender Vorstösse mit entsprechender Begründung:

1. Postulat: Postulat 2019/332 von Rahel Bänziger: Sichere Zäune für Wild- und Weidetiere

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Die Landschreiberin:

### **4. Anhang**

- Entwurf Landratsbeschluss
- Entwurf Wildtier- und Jagdgesetz, Dekret in Lex Work Version
- Entwurf Wildtier- und Jagverordnung (nur zur Orientierung)
- Leitbild „Wild beider Basel“
- Übersicht Anliegen der Interessengruppen

## **Landratsbeschluss**

### **über das Gesetz über den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume und die Jagd**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Gesetz über den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume und die Jagd (Wildtier- und Jagdgesetz, WJG) wird gemäss Beilage beschlossen.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht der Volksabstimmung gemäss §§ 30 und 31 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: